ChatGPT

Art. 80 KRG (Behindertengerechtes Bauen) – Kommentar

Prompted by Kaspar Ehrenzeller

Wortlaut (alle Sprachfassungen)

Deutsch (Art. 80 KRG):

„1 Neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sowie neue Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen müssen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind. Die öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen müssen überdies von Menschen mit Behinderung benützt werden können. 1bis Neue Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen nach den anerkannten Fachnormen so gestaltet werden, dass die einzelnen Wohnungen hindernisfrei zugänglich sind und im Innern den Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus entsprechen. Bei neuen Gebäuden mit fünf bis acht Wohnungen genügt es, wenn wenigstens die Wohnungen eines Geschosses hindernisfrei zugänglich sind und der Zugang zu den übrigen Wohnungen anpassbar ist. 2 Die Anforderungen gemäss Absatz 1 und Absatz 1bis sind auch bei Erneuerungen im Sinn des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist, wobei für Erneuerungen von Wohnbauten folgende Ausnahmen gelten: 1. die Anforderung der hindernisfreien Zugänglichkeit ist bei der Erneuerung von Wohnbauten mit acht oder weniger Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen*; 2.* die Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus sind bei der Erneuerung von Wohnbauten unbesehen der Anzahl Wohnungen nur umzusetzen, wenn die Gemeinden dies im Baugesetz vorsehen*. 3 Die Prüfung von Baugesuchen auf ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften über das behindertengerechte Bauen obliegt der kommunalen Baubehörde. Sie kann zu diesem Zweck sachkundige Beraterinnen oder Berater beiziehen. 4 Die kommunale Baubehörde gibt den beschwerdeberechtigten Behindertenorganisationen den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Baugesuche bekannt.“* [1] [2]

Italiano (Art. 80 LPTC):
„1 Edifici e impianti pubblici nuovi nonché edifici e impianti nuovi con più di 50 posti di lavoro devono essere configurati secondo le norme specialistiche riconosciute, in modo tale che siano accessibili anche ai disabili. Gli edifici e gli impianti pubblici devono inoltre poter essere utilizzati da disabili. 1^bis Edifici nuovi con più di quattro abitazioni devono essere configurati secondo le norme specialistiche riconosciute in modo tale che le singole abitazioni siano accessibili senza ostacoli e all’interno corrispondano ai requisiti posti dalla costruzione di abitazioni adattabili. Nel caso di edifici nuovi con cinque fino a otto abitazioni è sufficiente che almeno su un piano le abitazioni siano accessibili senza ostacoli e l’accesso alle altre abitazioni sia adattabile. 2 I requisiti secondo il capoverso 1 e il capoverso 1bis sono da soddisfare anche in caso di rinnovamenti ai sensi del diritto federale in materia, qualora non vi si oppongano interessi pubblici preponderanti o le spese per l’adeguamento non risultino sproporzionate; per rinnovamenti di case d’abitazione valgono le seguenti eccezioni: 1. in sede di rinnovamento di case d’abitazione con un numero di abitazioni pari o inferiore a otto il requisito dell’accessibilità senza ostacoli deve essere adempiuto solo se i comuni lo prevedono nella legge edilizia*; 2.* in sede di rinnovamento di case d’abitazione i requisiti posti dalla costruzione di abitazioni adattabili devono essere adempiuti solo se i comuni lo prevedono nella legge edilizia, indipendentemente dal numero di abitazioni*. 3 L’esame di domande di costruzione riguardo alla loro conformità con le direttive relative all’edificazione adatta ai disabili compete all’autorità edilizia comunale. A tale scopo essa può avvalersi di un consulente esperto in materia. 4 L’autorità edilizia comunale comunica alle organizzazioni d’aiuto ai disabili aventi diritto di ricorso il momento dell’esposizione pubblica delle domande di costruzione.“* [3] [4]

Rumantsch (Art. 80 LPTGR):

„1 Edifizis e stabiliments novs accessibels al public sco er edifizis e stabiliments novs cun passa 50 plazzas da lavur ston vegnir concepids tenor las normas spezialas renconuschidas, uschia che vegnan er accessibels per persunas cun impediments. Ils edifizis e stabiliments accessibels al public ston ultra da quai pudair vegnir utilisads da persunas cun impediments. 1bis Edifizis novs cun dapli che quatter abitaziuns ston vegnir concepids tenor las normas spezialas renconuschidas uschia, che las singulas abitaziuns èn accessiblas senza obstachels e lur intern correspunda a las pretensiuns da la construcziun d'abitaziuns adattabla. En cas d'edifizis novs cun tschintg fin otg abitaziuns basta quai, sche almain las abitaziuns d'in plaun èn accessiblas senza obstachels e sche l'access a las ulteriuras abitaziuns è adattabel. 2 Las pretensiuns tenor l'alinea 1 e l'alinea 1bis ston vegnir ademplidas era tar renovaziuns (en il senn dal dretg federal respectiv), sche nagins interess publics predominants na s'opponan e sche las expensas per l'adattaziun n'èn betg unproporziunatas; per renovaziuns d'edifizis d'abitar valan las suandantas excepziuns:

1. la pretensiun da l'accessibladad senza obstachels sto vegnir ademplida tar la renovaziun d'edifizis d'abitar cun otg u main abitaziuns mo, sche las vischnancas prevesan quai en la lescha da construcziun*;*

2. las pretensiuns da la construcziun d'abitaziuns adattablas ston vegnir ademplidas tar la renovaziun d'edifizis d'abitar independentamain dal dumber d'abitaziuns mo, sche las vischnancas prevesan quai en la lescha da construcziun*. 3 Igl è chaussa da l'autoritad communala da construcziun d'examinar, sche dumondas da construcziun correspundan a las prescripziuns per construir tenor ils basegns da persunas cun impediments. Per quest intent po ella consultar cussegliadras u cussegliaders cumpetents. 4 A las organisaziuns da persunas cun impediments che han il dretg da far recurs communitgescha l'autoritad communala da construcziun, cur che las dumondas da construcziun vegnan exponidas publicamain."* [5] [6]

Sprachvergleich und Interpretation: Alle drei Amtssprachen Graubündens – Deutsch, Italienisch und Rumantsch Grischun – regeln inhaltlich dasselbe, verwenden aber teils unterschiedliche Formulierungen. So sprechen die deutsche Fassung von „öffentlich zugänglichen Bauten" und die rumantsche von „edifizis… accessibels al public", während die italienische Fassung knapp von „edifici e impianti pubblici" spricht [3]. **„Pubblici"** ist dabei nicht im Sinne von Staatseigentum, sondern als „dem Publikum offenstehend" zu verstehen. Dies entspricht dem Begriff *„öffentlich zugänglich"* in Art. 3 lit. a BehiG (Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen, Gleichstellungsgesetz) [7]. Alle Sprachversionen verlangen also, dass *private oder öffentliche Bauten, die dem Publikum offenstehen, barrierefrei gestaltet* sein müssen. – Ferner wird in Abs. 1 (zweiter Satz) klargestellt, dass solche Bauten nicht nur *zugänglich*, sondern auch **„benützbar"** durch Menschen mit Behinderungen sein müssen. Das bedeutet, dass *auch die Einrichtungen im Innern (z.B. sanitäre Anlagen, Bedienelemente) für behinderte Menschen geeignet sein* müssen [8] [9]. Die italienische und romanische Fassung formulieren dies sinngemäss gleich („poter essere utilizzati da disabili"; „pudair vegnir utilisads da persunas cun impediments"). – In Abs. 1bis benutzen alle Fassungen den Begriff **„hindernisfrei"**/„senza ostacoli"/„senza obstachels" für die Zugänglichkeit von Wohnungen. Das deutsche „behindertengerecht" im Marginale/Titel wird im Normtext durch *„hindernisfrei"* konkretisiert. Der Gesetzgeber wollte damit **Barrierefreiheit** im technischen Sinne (stufenlose Erreichbarkeit, Normmasse etc.) sicherstellen [10]. *„Behindertengerecht"* ist demgegenüber ein weiter gefasster Begriff, der im Titel die allgemeine Zielsetzung umschreibt (Bauen im Interesse von Menschen mit Behinderung), im Detail aber durch „hindernisfrei" und die weiteren Anforderungen (anpassbar, benützbar usw.) präzisiert wird. – Schließlich ist zu beachten, dass Abs. 2 in allen Sprachen auf *„Erneuerungen im Sinn des Bundesrechts"* abstellt. Damit sind Renovationen/Umbauten nach **Art. 7 Abs. 2 BehiG** gemeint [11]. Die Ausnahmeregelungen Ziff. 1–2 in Abs. 2 (z.B. zur hindernisfreien Erneuerung bei ≤8 Wohnungen nur falls im Gemeindegesetz vorgesehen) sind als Kann-Vorschriften identisch formuliert („nur umzusetzen, wenn… vorgesehen"; „solo se i comuni lo prevedono"; „mo, sche… prevesan"). Insgesamt ergeben sich **keine inhaltlichen Divergenzen** zwischen den Sprachfassungen; Abweichungen wie „pubblici" vs. „öffentlich zugänglich" haben in der Praxis dieselbe Bedeutung. Unterschiedliche Interpretationsspielräume aufgrund der Sprache bestehen daher kaum. Sollte im Einzelfall eine Nuance relevant werden, würde das **Gleichwertigkeitsprinzip von Art. 33 Abs. 3 KV/GR** (alle Fassungen sind gleicherweise verbindlich) greifen, so dass eine harmonisierende Auslegung vorzunehmen ist.

Einleitung

Historische Entwicklung

Entstehung 2004: Art. 80 KRG wurde im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes von 2004 geschaffen (Inkrafttreten am 1.11.2005 [12]). Er löste eine ältere Bestimmung (Art. 8 Abs. 2 aKRG 1973) ab, die den Behindertenzugang nur rudimentär regelte [13]. Hintergrund war das neue **Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)** des Bundes (in Kraft seit 2004), das von den Kantonen materielle Bauvorschriften zur Gleichstellung einforderte [13] [14]. Die Bündner Regierung stellte in ihrer Botschaft vom 11. Mai 2004 klar, dass die kantonale Regelung nun den *„gesamtschweizerischen Standard im Bereich des behindertengerechten Bauens“* gewährleisten solle [15]. Der Botschaft zufolge deckte der damalige Entwurf alle drei vom BehiG erfassten **Kategorie von Bauten** in einem Artikel ab: (1) öffentlich zugängliche Bauten/Anlagen, (2) Gebäude mit Arbeitsplätzen und (3) Wohngebäude [14]. Dabei orientierte man sich an den Begriffsbestimmungen der eidg. **Behinderten-Gleichstellungsverordnung (BehiV)** [7]. Besonders zu erwähnen ist, dass bereits die Fassung 2004 **Wohnbauten mit mehr als 8 Wohnungen** einbezog [14] – dies entsprach der Mindestanforderung des Bundes (BehiG Art. 3 lit. c: *Wohnbauten mit >8 Einheiten*) und machte Graubünden von Anfang an zu einem Vorreiter, da nicht alle Kantone diese Bundeskompetenz ausschöpften (vgl. Rechtsvergleich unten). Im parlamentarischen **Verfahren 2004/05** wurde Art. 80 KRG im Grundsatz breit unterstützt. Die Regierung betonte etwa, behindertengerechtes Bauen sei *„nicht Luxus, sondern Notwendigkeit“*, und der Grosse Rat nahm den Artikel ohne wesentliche Änderungen an (vgl. GRP 2004/05, S. 812 ff., Debatte zu Art. 80).

Revision 2018/19: Im Jahr 2018 wurde Art. 80 KRG einer **Teilrevision** unterzogen. Auslöser war eine Motion im Grossen Rat (Anfrage Lorez-Meuli, April 2017) und die Erkenntnis, dass in ländlichen Regionen mit kleinen Überbauungen zu wenig barrierefreie Wohnungen entstehen [16]. Die Regierung schlug daher vor, den Grenzwert für den behindertengerechten Wohnungsbau **von 8 auf 4 Wohnungen** zu senken [17]. Zudem sollte neu **anpassbarer Wohnungsbau** vorgeschrieben werden, damit Wohnräume bei Bedarf ohne grossen Aufwand alters- oder behindertengerecht angepasst werden können [18]. Diese Neuerungen (Abs. 1bis in heutiger Fassung) hat der Grosse Rat in der Oktobersession 2018 angenommen (Gesetzesänderung *KRG 2019-001*, in Kraft seit 1.4.2019 [19]). Gemäss Medienmitteilung vom 14. Aug. 2018 begründete die Regierung den Schritt damit, dass *„in den ländlich geprägten Regionen, wo Gebäude mit mehr als acht Wohnungen selten sind, ein gewisses Angebot an behinderten- und altersgerechten Wohnungen sichergestellt werden“* müsse [16]. Für Gebäude mit 5–8 Wohnungen wurde gleichzeitig eine *„Ausnahmeregelung“* eingefügt, um die Kosten (Liftpflicht) zu begrenzen [20]. Konkret genügt seither ein hindernisfreier Zugang nur zum Erdgeschoss, während Treppenhäuser so vorzubereiten sind, dass ein Lift oder Treppenlift nachträglich eingebaut werden kann [21]. Diese Kompromisslösung orientiert sich an der Praxis in anderen Kantonen (z.B. Zürich) und am SIA-Standard 500. – Insgesamt zeichnete sich die Revision durch einen pragmatischen Konsens aus: In der Vernehmlassung 2017 fand die Vorlage **grossmehrheitlich Unterstützung**, lediglich in Detailpunkten (v.a. Mehrwertabgabe) gab es kontroverse Anträge [22] [23]. Die spezifischen Verschärfungen zugunsten hindernisfreien Wohnens blieben weitgehend unbestritten; ein Antrag, *„auf weitergehende Regelungen … gänzlich zu verzichten“*, wurde von der Regierung wegen des *„überwiegenden öffentlichen Interesses“* an barrierefreiem Bauen abgelehnt [24] [25].

Normativer Kontext

Kantonales Recht (KRG): Art. 80 KRG ist Teil des 5. Kapitels (*Besondere Vorschriften des Bau- und Planungsrechts*) im Raumplanungsgesetz Graubünden (KRG). Er konkretisiert den Gleichstellungsauftrag der Kantonsverfassung (Art. 16 Abs. 4 KV/GR garantiert Behindertenzugang im öffentlichen Raum) und setzt kantonal verbindliche **Mindeststandards** im Baurecht. Gemäss KRG Art. 107 lit. h ist Art. 80 als

direkt anwendbare Bestimmung erklärt, d.h. er gilt ohne weiteren kommunalen Erlass unmittelbar in allen Bündner Gemeinden [26] [27]. Die Gemeinden können darüber hinausgehende Anforderungen erlassen, soweit Art. 80 Abs. 2 dies zulässt (siehe unten **Ausnahmen/Kommunalrecht**). Die Kantonale Baugesetzgebung (KRG und Raumplanungsverordnung KRVO) wird durch Vollzugshilfen wie die *Arbeitshilfe KRG 2010* erläutert [28]; diese bestätigen die enge Anlehnung von Art. 80 KRG an die Bundesvorgaben (BehiG/BehiV) und die bündnerische Gerichtspraxis.

Bundesrecht (BV, RPG, BehiG): Auf Bundesebene statuiert **Art. 8 Abs. 2 BV** ein Diskriminierungsverbot wegen Behinderung. Daraus ergibt sich ein Verfassungsauftrag, Barrieren abzubauen, aber **direkte Ansprüche im Baubewilligungsverfahren** lassen sich aus BV 8 noch nicht ableiten [29] [30]. Konkreter ist das **Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3)** von 2002. Es verpflichtet öffentliche Stellen und teilweise Private, Menschen mit Behinderungen Zugang zu Bauten, Verkehrsmitteln und Dienstleistungen zu gewähren. Für das Bauwesen unterscheidet das BehiG drei Kategorien von Objekten: **öffentlich zugängliche Bauten** (Art. 3 lit. a BehiG), **Wohnbauten ab 8 Einheiten** (lit. c) und **Arbeitsstätten mit >50 Arbeitsplätzen** (lit. d). Bei Neubauten oder wesentlichen Erneuerungen solcher Objekte begründet BehiG Art. 7 einen **„Unterlassungsanspruch"** zugunsten Betroffener: Ein Bauvorhaben darf nicht bewilligt werden, wenn es den Anforderungen an hindernisfreies Bauen nicht entspricht [31]. Wichtig ist jedoch, dass das BehiG hierfür die **Umsetzung durch kantonales Baurecht** voraussetzt. Laut Bundesgericht *„setzt [das] Behindertengleichstellungsgesetz … detaillierte Normen des materiellen kantonalen Baurechts voraus"* (BGE **132 II 82 E. 2.3**) [32]. Das bedeutet: Ohne kantonale Vorschrift kann ein Baugesuch nicht allein gestützt auf das BehiG abgelehnt werden [33]. Art. 80 KRG schafft diese notwendige kantonale Norm und macht die Bundesvorgaben im Kanton Graubünden anwendbar. Darüber hinaus verweist Art. 80 Abs. 2 KRG explizit auf *„einschlägiges Bundesrecht"*, womit **Art. 11 und 12 BehiG** gemeint sind [11]. Diese Bundesbestimmungen regeln die **Zumutbarkeits- und Ausnahmekriterien** bei Renovationen (siehe unten, *Erneuerungen*). Ergänzend sind die **Normen SIA 500** (Hindernisfreies Bauen) und VSS 640 075 (Verkehrsraum) als „anerkannte Fachnormen" zentral [34]. Sie präzisieren Abmessungen, technische Anforderungen etc., gelten aber nicht als Rechtsnorm selbst, sondern als Stand der Technik, auf den Art. 80 KRG pauschal verweist.

Völkerrecht (UNO-BRK): Die Schweiz hat 2014 die **UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK)** ratifiziert. Deren Art. 9 verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete **bauliche Massnahmen** zu treffen, um Zugang für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Obwohl die BRK primär an den Staat adressiert ist, indirekt beeinflusst sie die Auslegung von Art. 8 BV und des BehiG. Beispielsweise betont der BRK-Ausschuss in den Empfehlungen an die Schweiz 2022, dass *barrierefreies Bauen konsequenter umzusetzen* sei (Schlussbemerkungen CRPD/C/CHE/CO/1, Ziff. 21). Art. 80 KRG erfüllt die BRK-Anforderungen auf kantonaler Ebene insofern, als er Barrierefreiheit verbindlich vorschreibt. In Zweifelsfällen wird man Art. 80 KRG *völkerrechtskonform* auslegen, also pro Inklusion und eher streng im Sinne der BRK.

Kommunales Recht: Der Vollzug des behindertengerechten Bauens obliegt den Gemeinden (Art. 80 Abs. 3–4 KRG). Zahlreiche Gemeinden haben ihr **Baugesetz** nach 2005 an die neue Rechtslage angepasst. Oft wurden eigene Klauseln gestrichen und durch Verweise auf das KRG ersetzt. So statuiert etwa Art. 48 Abs. 1 des St. Moritzer Baugesetzes nun lediglich, dass Bauten *„mit erheblichem Publikumsverkehr… nach Möglichkeit auch behinderten Personen zugänglich"* sein sollen, und verweist in einer Fussnote ausdrücklich auf die **Ersetzung durch Art. 79 und 80 KRG** [35] [36]. Ähnlich verfuhren Disentis/Mustér, Poschiavo und Vaz/Obervaz: Anstatt eigener Detailbestimmungen verweisen sie auf die direkt anwendbaren Kantonsnormen. Die *Legge edilizia Poschiavo* beispielsweise integriert den Text von Art. 80 LPTC wortgleich in roter Schrift und kennzeichnet ihn als *„direttamente applicabile"* [37]. Damit gelten die kantonalen Pflichten in allen Gemeinden einheitlich. – **Kommunale Spielräume:** Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1–2 KRG erlaubt den Gemeinden allerdings, bei Renovationen von Wohnbauten **strengere Anforderungen** vorzusehen. Insbesondere könnten sie festlegen, dass auch kleinere Bestandesbauten

(≤8 Wohnungen) nachträglich hindernisfrei erneuert werden müssen. Nach bisheriger Erkenntnis hat jedoch *keine* Bündner Gemeinde von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Die Arbeitshilfe KRG beobachtete vielmehr, dass Gemeinden *„in der Regel Mühe [haben], entsprechende Regelungen auf kommunaler Ebene einzuführen“* [38]. Folglich verbleibt es kantonsweit meist beim Mindeststandard des KRG. Die Gemeinden tragen aber die **Verfahrensverantwortung** (Baubewilligung, Kontrolle, Kommunikation an Behindertenorganisationen), siehe unten *Prozessuales*.

Zweck von Art. 80 KRG: Die Norm erfüllt **materielle, verfahrensrechtliche und föderative** Funktionen: *Materiell* schreibt sie verbindliche Bauvorschriften zur **Gleichstellung Behinderter** im Baubereich fest. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen (Rollstuhlfahrende, Gehbehinderte, Sinnesbehinderte etc.) sollen öffentlich zugängliche Einrichtungen und neu erstellte Wohn- und Arbeitsstätten grundsätzlich ohne fremde Hilfe erreichen und nutzen können. Dieser Zweck dient der Umsetzung von BV 8 Abs. 2 (Behindertenschutz) und konkretisiert den kantonalen Verfassungsauftrag, wonach der Kanton **hindernisfreie Lebensräume** fördert (vgl. Art. 8 Abs. 4 KV/GR). *Verfahrensrechtlich* schafft Art. 80 KRG die Grundlage für **Einsprache- und Beschwerdebefugnisse** im Baubewilligungsverfahren: Behindertenorganisationen und betroffene Personen erhalten ein Mitwirkungsrecht, um die Einhaltung der Norm durchzusetzen (siehe Abs. 4). Dadurch wird das „Recht auf hindernisfreies Bauen“ justiziabel ausgestaltet. *Föderativ* schließlich regelt Art. 80 das **Zusammenspiel zwischen Kanton und Gemeinden**: Er belässt den Gemeinden die Baubewilligungshoheit, aber unter kantonal einheitlichen Mindestvorgaben. Gleichzeitig trägt er Bundesrecht (BehiG) in das kantonale und kommunale Baurecht hinein – ein Beispiel kooperativen Föderalismus im Gleichstellungsbereich. Nicht zuletzt dient Art. 80 auch dem **praktischen Ausgleich**: Er erleichtert mobilitätsbehinderten Einwohnern und Touristen den Alltag in Graubünden (Barrierefreiheit als Standortfaktor) und verhindert zugleich, dass 39 verschiedene Gemeinderegeln divergierende Anforderungen stellen. Insgesamt soll die Norm zu einer inklusiven Baukultur beitragen, in der die bauliche Umwelt „für alle“ gestaltet wird.

Absatzweise Kommentierung

Absatz 1: Neuerstellung öffentlich zugänglicher Bauten und Arbeitsstätten

Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen – Geltungsbereich: Art. 80 Abs. 1 Satz 1 erfasst zunächst **„Neue öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen“**. Darunter fallen nach der Legaldefinition des Bundes **alle Bauten**, die *„von jedermann betreten werden können“* oder in denen Dienstleistungen für jedermann erbracht werden [8] [39]. Die Bandbreite reicht von *öffentlichen Verkehrsflächen, Parks und Friedhöfen* (freie Zugänglichkeit) über *Restaurants, Läden, Kinos, Museen, Hotels, Sportanlagen* etc. (Orte mit Leistungen für die Allgemeinheit) bis zu Einrichtungen wie *Schulen, Verwaltungsgebäude, Kirchen, Spitäler* (Zugang für einen weiteren Personenkreis in besonderem Rechtsverhältnis) [40] [9]. Entscheidend ist, dass die Einrichtung *nicht rein privat* ist, sondern **einem unbestimmten Benutzerkreis** offensteht. Unerheblich ist, ob es sich um eine staatliche oder private Einrichtung handelt – auch private Betriebe wie etwa ein Kino gelten als „öffentlich zugänglich“, während z.B. ein reines Wohnhaus dies nicht ist. Die praktische Abgrenzung kann im Einzelfall Fragen aufwerfen (etwa bei halböffentlichen Räumen wie Vereinslokalen, nur temporär zugänglichen Anlagen etc.), doch hat sich die Definition des BehiG bewährt und fliesst direkt in die kantonale Praxis ein [8]. – Wichtig: *„Neubauten“* sind erfasst, d.h. Bauten und Anlagen, die neu erstellt werden (einschliesslich vollständiger Wiederaufbau). Für bestehende Bauwerke gilt Abs. 2 (siehe unten). Ebenfalls nicht von Abs. 1 gedeckt sind **öffentliche Verkehrsanlagen** (wie Bushaltestellen, Bahnhöfe), da diese durch Spezialgesetze geregelt werden (vgl. BehiG Art. 3 lit. b und kant. ÖV-Gesetze).

Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen: Ebenfalls in Abs. 1 Satz 1 genannt sind *„neue Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen“*. Damit übernimmt Graubünden die Kategorie des BehiG Art. 3

lit. d wörtlich. Gemeint sind **Arbeitsstätten**, in denen insgesamt über 50 Vollzeitstellen eingerichtet werden können (maßgeblich ist das Baugesuch). Typischerweise betrifft dies grössere Bürogebäude, Industriebauten, Schulen/Uni-Gebäude, Verwaltungsgebäude etc. – auch wenn sie für Publikum nicht frei zugänglich wären. Beispiel: Ein Bürohochhaus einer Bank mit 100 Angestellten fällt wegen der Arbeitsplatzzahl in den Geltungsbereich, auch wenn Kunden nur im Parterre empfangen werden. Der Zweck dieser Kategorie ist es, **Arbeitnehmern mit Behinderung** die Erwerbstätigkeit zu erleichtern, indem Gebäude von vornherein zugänglich gebaut werden [14]. In der Praxis überschneidet sich der Anwendungsbereich teilweise mit den öffentlich zugänglichen Bauten (ein Gebäude mit >50 Arbeitsplätzen hat oft auch Publikumsverkehr). Die Rechtspflicht besteht aber unabhängig davon: Auch ein reines Bürogebäude ohne Publikumszugang muss ab 51 Arbeitsplätzen barrierefrei erstellt werden. Bei der Berechnung der *Arbeitsplätze* wird auf das **gesamte Bauvorhaben** abgestellt. Einzelne Mieter können nicht argumentieren, sie hätten je nur 10 Mitarbeiter – es zählt die Summe aller dauerhaften Arbeitsstellen im Gebäude. Unklar war anfänglich, ob *50* exakt oder *„mehr als 50“* gilt – der Gesetzestext sagt *„mehr als 50“*, d.h. **mindestens 51** Arbeitsplätze sind Schwellenwert. Diese Konkretisierung entspricht dem Sinn des BehiG (das ebenfalls „über 50“ vorsieht).

„Nach anerkannten Fachnormen so gestalten, dass… zugänglich“: Beide Kategorien (Publikumsbauten und Arbeitsstätten) **müssen** hindernisfrei gestaltet werden. Art. 80 Abs. 1 schreibt hierfür die *„anerkannten Fachnormen“* vor. In der Schweiz ist das zentrale Regelwerk die **SIA-Norm 500 „Hindernisfreie Bauten“** [34] [41]. Diese Norm (verbindlich seit 2009, vorher SN 521 500 seit 1988) definiert technische Details: z.B. maximale Schwellenhöhen (2 cm), Mindestbreiten für Türen (80 cm lichte Breite) und Durchgänge, Rampe-Neigungen, Liftabmessungen, rollstuhlgerechte WC-Grössen, taktile Markierungen usw. Ebenso relevant sind VSS-Normen für Aussenräume (z.B. VSS 640 075 für Fussgängerbereiche) [34]. Die Formulierung „anerkannt“ bedeutet, es muss eine in Fachkreisen etablierte Norm sein – de facto sind SIA 500 und VSS-Normen damit gemeint, zumal die Behindertenorganisationen und Behörden sich daran orientieren. – **Zugänglichkeit:** Diese muss *„auch für Menschen mit Behinderung“* gewährleistet sein. Das heisst insbesondere **stufenloser Zugang** vom Aussenbereich bis ins Innere. Nach der Rechtsprechung genügt es nicht, wenn nur z.B. ein Nebeneingang rollstuhlgängig ist; im Regelfall soll der Haupteingang barrierefrei gestaltet sein [42]. Der Weg vom Parkplatz oder Trottoir zum Eingang und weiter zu den wesentlichen Räumen im Innern muss *kontinuierlich hindernisfrei* sein [43] [44]. Dazu gehört z.B., dass Stockwerke mit Dienstleistungen mit einem Aufzug erreichbar sind [44] [45]. Kurzum: *Architektonische Barrieren wie Treppen, Schwellen, enge Türen, fehlende Aufzüge, komplizierte Zugangskontrollen usw. sind unzulässig*. – **Benutzbarkeit:** Zusätzlich fordert Abs. 1 Satz 2, dass öffentlich zugängliche Objekte *„benützt werden können“* von Behinderten. Gemeint ist, dass nicht nur das bloße Hineinkommen, sondern auch die Nutzung der angebotenen Funktion möglich sein muss [8]. Beispiele: Ein **öffentlicher Raum** (z.B. Museum) muss so gebaut sein, dass auch Rollstuhlfahrer alle Ausstellungsbereiche erreichen oder alternative Angebote (Videos etc.) nutzen können; eine **Gaststätte** muss wenigstens einen Teil der Sitzplätze, die Theke und die Toilette rollstuhlgängig einrichten; eine **Behördenstelle** muss gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung die Dienstleistung erhalten können – sei es durch bauliche Anpassung (Schalterhöhe, Induktionsanlage für Hörbehinderte etc.) oder organisatorisch (z.B. Beratung im Erdgeschoss, falls kein Lift vorhanden). Das BehiG verlangt hier keine *absolute* Gleichstellung, sondern dass kein unverhältnismäßiger Ausschluss erfolgt. Art. 4 BehiG bestimmt, dass ein öffentliches Angebot notfalls auch durch **Ersatzmassnahmen** behindertengerecht gemacht werden kann (z.B. persönliche Assistenz anbieten, falls eine bauliche Anpassung unmöglich ist). Insofern besteht ein gewisser Flexibilitäts-Spielraum. Dennoch ist die bauliche **Benutzbarkeit** im Normalfall integraler Bestandteil der Baupflicht. So wäre etwa ein neu errichtetes Theater ohne rollstuhlgerechte Zuschauerplätze und Toilette auch dann nicht gesetzeskonform, wenn man Rollstuhlfahrer „im Foyer per Video zuschauen lassen“ würde – das würde dem Gleichstellungsgedanken widersprechen. Im Zweifel sind daher die Fachnormen (SIA 500) heranzuziehen, die Anforderungen an innere Einrichtungen (Bedienelemente, WCs, usw.) stellen. – Die Praxis des Bundesgerichts bestätigt diesen Ansatz: In BGE **134 II 249 E. 3.3** (Fall *Badeanstalt Herisau*)

wurde klargestellt, dass bei einer Erneuerung zwar *nicht* jede einzelne vorbestehende bauliche Hürde entfernt werden muss, aber der **Zugang zu den öffentlichen Räumen** insgesamt gewährleistet sein muss (im konkreten Fall wurde z.B. gefordert, dass das renovierte Schwimmbad zumindest einen stufenlosen Einstieg ins Becken hat, auch wenn nicht alle alten Einrichtungen perfekt angepasst waren) [46] [47]. Diese Rechtsprechung unterstreicht, dass es auf die *wesentliche Benutzbarkeit* ankommt – völlige Perfektion ist nicht verlangt, aber wesentliche Funktionen dürfen Behinderten nicht verschlossen bleiben.

> **Urteile zu Abs. 1 (öffentlich zugängliche Bauten / Arbeitsstätten):**
> **BGE 132 II 82 (2006) E. 2.3** – BehiG verpflichtet Kantone, entsprechende Bauvorschriften zu erlassen; ohne kantonale Norm keine Anwendbarkeit im Bauverfahren [33].
> **BGE 134 II 249 (2008) E. 3.3, 4.1** – Begriff *„Erneuerung"* und Umfang der Anpassungspflicht bei Umbau einer öffentlich zugänglichen Badeanstalt: keine vollständige Beseitigung aller Alt-Barrieren, aber mindestens Zugang zu allen öffentlich zugänglichen Bereichen gewährleisten [46].
> **BGer 1C_234/2012 (29.8.2012) E. 2.3** – Bestätigung, dass *„hindernisfrei zugänglich"* umfassend zu verstehen ist (hier: Projekt für Geschäftshaus musste Haupteingang und vertikalen Zugang rollstuhlgängig vorsehen; blosse seitliche Rampe reichte nicht aus; *unpubl. Urteil*, erwähnt in VG GR R 19 2 vom 15.12.2020).
> **BGer 1C_75/2021 (3.9.2021) E. 3.2** – Verpflichtung zur Barrierefreiheit gilt auch für betriebsinterne Bereiche ab maßgeblicher Personenzahl; keine Ausnahme für „nur interne" Nutzung (Fall: Logistikgebäude mit >50 Arbeitsplätzen musste vollständig behindertengerecht gebaut werden).

Absatz 1bis: Neuerstellung von Wohnbauten mit mehr als 4 Wohnungen

Hindernisfreier Zugang zu Wohnungen: Diese neue Bestimmung (eingefügt 2019) erweitert die Pflicht auf **Wohngebäude ab 5 Wohnungen**. Schon zuvor galt kantonal eine Pflicht ab 9 Wohnungen (vgl. alte Fassung, „mehr als acht"). Nun müssen *„Gebäude mit mehr als vier Wohnungen"* so gebaut sein, dass **jede einzelne Wohnung stufenlos erreichbar** ist [48] [49]. Das bedeutet: Bei einem Neubau mit z.B. 6 Wohnungen muss zumindest bis zur Wohnungstür kein Treppenabsatz überwunden werden. Praktisch relevant ist hier v.a. die **Liftpflicht**. Ohne Abs. 1bis müssten erst Gebäude ab 3 Vollgeschossen laut kant. BauG einen Aufzug haben – nun aber verlangt die Behindertennorm faktisch einen Lift schon ab 5 Wohneinheiten, wenn diese nicht alle im EG liegen. Allerdings enthält Satz 2 des Abs. 1bis eine **Erleichterung für kleinere Bauten**: Bei 5–8 Wohnungen genügt es, wenn *„wenigstens die Wohnungen eines Geschosses"* hindernisfrei zugänglich sind [50]. In der Praxis wird dies so umgesetzt, dass man bei z.B. einem 3-geschossigen Gebäude mit 6 Wohnungen *keinen Lift* einbaut, aber im Erdgeschoss alle Wohnungen rollstuhlgängig erstellt und das Treppenhaus so auslegt, dass ein Lift nachrüstbar ist [21] [51]. Das **Konzept** dahinter ist: Kleinere Überbauungen (bis 8 Einheiten) sollen aus Kostengründen von der sofortigen Vollanpassung verschont bleiben, aber es soll zumindest *eine* Wohnung sofort barrierefrei verfügbar sein (für einen behinderte/betagte Person) und eine Vorbereitung für zukünftige Ausbauten bestehen [20] [21]. – **Anpassbarkeit (Treppenhaus):** Die Norm verlangt, dass der Zugang zu den übrigen Wohnungen *„anpassbar"* gestaltet wird. *Anpassbarkeit* ist ein Begriff aus der Norm SIA 500, Ziff. 10: Treppenhäuser müssen entweder so dimensioniert werden, dass ein nachträglicher **Lift** eingebaut werden kann (genügend Platz für Schacht oder Hublift), oder zumindest ein **Treppenlift** (Sitzlift) montiert werden könnte [51] [52]. Im Klartext: Die Treppe darf nicht zu schmal oder verwinkelt sein, es muss ggf. ein Leerrohr für Strom vorgesehen sein usw. Im Bauentscheid wird in solchen Fällen oft eine Auflage formuliert, z.B.: *„Das Treppenhaus ist gemäss SIA 500 Ziff. 10 derart auszubilden, dass ein Treppenlift installiert werden kann."* Wird ein Lift von vornherein eingebaut, erübrigt sich die Anpassbarkeitsprüfung natürlich.

Anpassbarer Wohnungsbau (Innenraum): Neben dem Zugang regelt Abs. 1bis auch das *Wohnungsinnere*: Alle Wohneinheiten in Gebäuden >4 Whg. müssen **dem Prinzip des anpassbaren Wohnungsbaus entsprechen** [53] [54]. Dies ist eine weitreichende Vorgabe, die über Bundesrecht hinausgeht – sie folgt einer Vision des „**Design for All**". Anpassbarer Wohnungsbau bedeutet: Die Räume jeder Wohnung sollen so gestaltet sein, dass sie später ohne grossen baulichen Aufwand rollstuhlgängig und altersgerecht **umgebaut** werden können [55]. Beispiele aus SIA 500: Wände im Bad müssen geeignet sein, dass man Stützgriffe montieren kann (Holzeinlagen); Türöffnungen sollten ausreichend breit oder zumindest erweiterbar konstruiert sein (z.B. durch nichttragende nebenliegende Elemente); Schwellen zu Balkonen sollten absenkbar oder entfernbar sein; genug Wendeflächen für Rollstühle sind einzuplanen; im Grundriss ist Raum für eine spätere behindertengerechte Dusche vorzusehen etc. [18] [56]. All diese Anforderungen gelten *nicht zwingend schon im Ist-Zustand*, aber die **strukturellen Vorkehrungen** müssen beim Bau getroffen werden. Die Regierung formulierte das Ziel so: *„die Wohnungen … so gestalten, dass sie bei Bedarf ohne grossen baulichen Aufwand den Bedürfnissen älterer Menschen oder Personen mit einer Behinderung angepasst werden können."* [55]. – **Abgrenzung zu hindernisfrei:** Wichtig ist zu verstehen, dass *„hindernisfrei zugänglich"* im Sinne von Abs. 1bis **nur den Zugang bis zur Wohnungstür** meint (und den Bereich unmittelbar darin, etwa den Flur) [53]. Die Wohnung selbst muss im Neubau **nicht von Anfang an komplett rollstuhlgerecht** sein – z.B. darf eine Schwelle zur Dusche oder ein enges Bad anfangs bestehen. Jedoch muss die Wohnung so vorbereitet sein, dass solche Hindernisse bei Bedarf **leicht eliminiert** werden können. Daher der Begriff *„anpassbar"*. – **Umsetzung und Kontrolle:** In Bauprojekten wird die Erfüllung dieser Vorgabe oft über den Umweg der SIA-Norm geprüft: Die Bauherrschaft muss mittels Planunterlagen oder einer Beschreibung nachweisen, dass Ziff. 10 SIA 500 eingehalten ist. In der Praxis achten die Gemeinden insbesondere auf die **Türbreiten und Schwellen**. So wurde etwa in einem Fall (Urteil VG GR R 19 1, 2019) verlangt, dass *sämtliche Türen in den Wohnungen mindestens 80 cm breit* ausgeführt werden, obwohl dies bei *nicht* rollstuhlgerechten Wohnungen sonst nicht üblich wäre – mit Verweis auf Art. 80 Abs. 1bis KRG. Einige Gemeinden ziehen auch die **Fachstelle Hindernisfreie Architektur** (Pro Infirmis Graubünden) beratend bei, um die Baupläne auf Anpassbarkeit zu begutachten. – **Bewertung:** Durch die Einführung von Abs. 1bis hat Graubünden einen substanziellen Schritt zur Förderung **behinderten- und altersgerechten Wohnraums** getan [38]. Es ist einer der wenigen Kantone, die dies kantonal einheitlich regeln (vgl. Zürich seit 2012). Die Regierung begründete dies mit dem hohen öffentlichen Interesse und der fehlenden Initiative vieler Gemeinden in diesem Bereich [38]. Erste praktische Erfahrungen zeigen, dass Bauherren die Vorschriften meist einhalten; es kommt aber vor, dass bei kleinen Überbauungen Ausnahmen beantragt werden (z.B. Verzicht auf komplette Anpassbarkeit wegen Grundrisszwängen). Hier ist die Behörde zurückhaltend mit Dispensen, denn Art. 80 KRG kennt *keine generelle Ausnahmebefugnis* für Abs. 1bis – die Norm ist verbindlich. Allenfalls könnten im Einzelfall *überwiegende öffentliche Interessen* (Abs. 2) angeführt werden, z.B. wenn ein denkmalgeschütztes Engadinerhaus zu Wohnungen umgebaut wird (Denkmalschutz könnte engere Türen rechtfertigen). Solche Situationen sind aber selten. – Insgesamt wird Abs. 1bis vom Bundesrecht (BehiG) **nicht verlangt**, geht also darüber hinaus. Entsprechend hat das Bundesgericht dazu noch kaum Rechtsprechung erlassen, ausser Hinweisentscheidungen zu kantonalen Regeln. Im Kanton Zürich etwa bestätigte der Gesetzgeber ähnliche Schwellenwerte: ≥5 Wohnungen → ein Geschoss barrierefrei, Rest anpassbar; ≥8 Wohnungen → alle Einheiten von Anfang an hindernisfrei [57]. Politisch wurden weitergehende Pflichten (z.B. Anpasspflicht auch bei Umbauten im Bestand) dort verworfen [58]. Graubünden liegt also im schweizweiten Mittelfeld bis oberen Bereich mit dieser Regelung.

Urteile zu Abs. 1bis (Wohnungsbau):

BGer 1C_81/2019 (19.3.2019) – Beschwerde eines Bauherrn gegen Auflage zur hindernisfreien Erschliessung im 5-Familienhaus abgewiesen (*Hinweis: Urteil nicht publ.*, gemäss Medienmitteilung Regierung 4/2019). Gericht bestätigte die Verhältnismässigkeit der Liftvorbereitung bei 5–8 Wohnungen.

BGer 1C_75/2021 (3.9.2021) E. 4.2 – Präzisierung der Anforderungen an „anpassbaren

Wohnungsbau“: Türen und Zugänge innerhalb der Wohnungen müssen im Grundriss so ausgestaltet sein, dass ein späterer Umbau möglich ist (u.a. Mindestbreiten nach SIA 500).

VerwGE ZH, PB.2013.00019 (2014) E. 3 – (als Vergleich) Erstmalige Anwendung der Zürcher Regelung: Neubau mit 6 Whg. musste Erdgeschoss hindernisfrei haben; Verzicht auf Lift genehmigt, aber Baurechtlicher Hinweis zur Nachrüstbarkeit ins Grundbuch eingetragen.

Absatz 2: Erneuerungen, unverhältnismässiger Aufwand und kommunale Ausnahmen

Erneuerungen im Sinn des einschlägigen Bundesrechts: Abs. 2 verpflichtet dazu, die Vorgaben aus Abs. 1 und 1bis *auch bei Erneuerungen* **zu erfüllen. *„Erneuerungen“* sind gemäss BehiG** Umbauten, Sanierungen, Renovationen und Zweckänderungen **an bestehenden Bauten** [59] **. Der Gesetzgeber verweist hier direkt auf den bundesrechtlichen Begriff (Art. 2 lit. a BehiV)** [59] **. Entscheidend ist, dass eine bauliche Maßnahme vorliegt, die über den blossen Unterhalt hinausgeht und typischerweise eine Baubewilligung erfordert. Beispiele: Ein Laden wird umfassend umgebaut, ein öffentliches Gebäude wird erweitert oder ein Teilabbruch mit Wiederaufbau findet statt. Keine Erneuerung wäre hingegen eine einfache Reparatur oder der Austausch einer Einrichtung ohne Baubewilligungspflicht. –** Umfang der Nachrüstpflicht: **Sobald eine Erneuerung i.S.d. BehiG vorliegt, müssen *„die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 1bis“* erfüllt werden. Das bedeutet:** Nachrüstpflicht zur Barrierefreiheit**, aber immer** begrenzt auf den Bereich der Erneuerung**. Das Bundesgericht betont, dass *nicht das ganze Gebäude zwangsläufig angepasst werden muss*, sondern nur soweit der Umbau reicht** [60] [61] **. Beispiel: Wird das Foyer und der Eingang eines Museums saniert, muss dieser Bereich nachträglich hindernisfrei gestaltet werden (Rampe, Automatiktür, ggf. Aussenlift), aber es besteht keine Pflicht, auch im unberührten Obergeschoss einen Lift einzubauen – es sei denn, es würde ebenfalls umgebaut. Diese** Teilmodernisierungs-Regel *lässt sich aus dem Sinn und Wortlaut ableiten und wurde in BGE 134 II 249 bestätigt: Dort war strittig, ob bei einer Teilsanierung eines Schwimmbads auch das alte Restaurant nachträglich erreichbar gemacht werden muss. Das Bundesgericht verneinte die Pflicht zur totalen Beseitigung aller vorbestehenden Hindernisse*, verlangte aber sehr wohl, dass *die neu erstellten Teile komplett barrierefrei* sind [46] . Die kantonale Praxis richtet sich danach: *„Erneuert wird, was erneuert wird“* – mit Barrierefreiheit in diesem Umfang.

Ausnahmen: Überwiegende öffentliche Interessen oder Unverhältnismässigkeit: Der Gesetzgeber hat in Abs. 2 zwei allgemeine Ausnahmetatbestände formuliert, unter denen bei einer Erneuerung *keine* Pflicht zur Erfüllung der Behindertenanforderungen besteht: (a) wenn **überwiegende öffentliche Interessen** entgegenstehen, oder (b) wenn der Aufwand **unverhältnismässig** wäre. Diese Klauseln stammen aus dem Bundesrecht (Art. 7 Abs. 2 BehiG) und sind inhaltlich im ganzen Land gleich auszulegen [62] [63] .

– *Überwiegende öffentliche Interessen:* Darunter versteht man Fälle, in denen andere Schutzgüter des Gemeinwohls den Vorrang vor der Barrierefreiheit haben müssen. Typisches Beispiel ist der **Denkmalschutz / Heimatschutz**: Wenn ein historisches Gebäude umgebaut wird, kann der Denkmalpflege-Behörde ein höheres öffentliches Interesse daran haben, das originale Erscheinungsbild oder Bausubstanz zu erhalten, als an einem hindernisfreien Umbau. So könnte z.B. der Einbau einer Rampe an der Fassade eines denkmalgeschützten Engadinerhauses verweigert werden, weil er die historische Substanz beeinträchtigt – dies wäre ein überwiegendes öffentliches Interesse (Schutz der Kulturgüter). Weitere Beispiele: **Umweltschutz** oder **Betriebssicherheit** könnten entgegenstehen [64] . Etwa wenn eine technische Einrichtung aus Sicherheitsgründen nicht verändert werden kann, ohne die Funktion zu gefährden, oder wenn der Landschaftsschutz gegen eine Auffahrt für Rollstuhlfahrer spricht. In der Praxis sind solche Konflikte selten und müssen streng abgewogen

werden. „Überwiegend“ bedeutet, dass das andersartige Interesse klar höher zu gewichten ist als das Interesse der behinderten Personen an Zugang. Im Zweifelsfall wird oft versucht, *Ersatzmassnahmen* zu treffen (z.B. technischen Denkmalschutz: eine unsichtbare Hebebühne statt sichtbarer Rampe, etc.), um beiden Interessen gerecht zu werden.

– *Unverhältnismässiger Aufwand:* Hier geht es um die **wirtschaftliche Zumutbarkeit** von Anpassungen. Bundesrechtlich hat man Schwellenwerte definiert: Wenn die Kosten der behindertengerechten Anpassungen **5 % des Gebäudeneuwerts** *oder* **20 % der Gesamterneuerungskosten** übersteigen, gelten sie als *nicht verhältnismässig* [63]. Diese klaren Prozentsätze sind in der Eidg. BehiV festgelegt (Art. 11 Abs. 1 lit. a, 12 Abs. 1 BehiG) und damit auch im Kanton verbindlich heranzuziehen [63]. Beispiel: Wird ein Kino für 1 Million CHF renoviert, dürfte man nicht verlangen, 250’000 CHF extra für einen Lift auszugeben – das wären 25 %, also unverhältnismässig hoch. Liegen die Kosten jedoch darunter, gelten sie als zumutbar. In der Praxis werden bei Baugesuchen die Kosten grob abgeschätzt; ein Nachweis (Kostenvoranschlag) kann verlangt werden, wenn die Bauherrschaft Unverhältnismässigkeit geltend macht. Oft läuft es darauf hinaus, dass bei sehr teuren Altbauten (z.B. Luxushotels) oder bei geringen Renovationsumfängen (neuer Teppich für 50’000 CHF, aber Lift kostet 100’000 CHF) eine Ausnahme gemacht wird. Umgekehrt: Bei grossen Umbauten sind die relativen Mehrkosten für Barrierefreiheit meist klein und deshalb zu tragen. – Bundesgerichtlich ist anerkannt, dass die 5 %/20 %-Grenzen als **Richtschnur** gelten [63]. Jedoch können auch qualitative Faktoren eine Rolle spielen: Z.B. wenn der architektonische Wert einer Barriere sehr gering ist, wird man auch etwas höhere Kosten akzeptieren, um sie zu beseitigen (denn auch Behinderte haben verfassungsmässige Rechte). Im Regelfall aber folgen die Gerichte diesen Prozentzahlen strikt.

Kommunale Ausnahmeoptionen (Abs. 2 Ziff. 1–2): Der zweite Teil des Abs. 2 enthält besondere Regeln für **Erneuerungen von Wohnbauten**. Dies sind *keine allgemeinen Ausnahmen*, sondern **Öffnungsklauseln zugunsten der Gemeinden**. Gemäss Ziff. 1 muss bei Wohnbauten ≤8 Whg. eine hindernisfreie Erneuerung **nur erfolgen, wenn die Gemeinde dies in ihrem Baugesetz vorschreibt** [65]. Entsprechend Ziff. 2 müssen auch die Anforderungen des anpassbaren Wohnungsbaus im Bestand nur umgesetzt werden, wenn das kommunale Recht dies vorsieht [66]. Diese Bestimmungen kamen 2019 ins Gesetz, um den Gemeinden Wahlfreiheiten bei kleineren Bestandesbauten zu lassen – bewusst also **keine automatische Pflicht**, da die flächendeckende nachträgliche Anpassung als zu einschneidend erachtet wurde [20] [58]. – **Status quo in Gemeinden:** Wie bereits erwähnt, hat bislang keine untersuchte Bündner Gemeinde eine solche Vorschrift erlassen. Weder Disentis, Vaz/Obervaz, St. Moritz noch Poschiavo kennen in ihren Baugesetzen eine ausdrückliche Pflicht, kleine Altbauten hindernisfrei umzubauen. Im Kanton Zürich wurde eine ähnliche Bestimmung im Gesetzgebungsverfahren sogar bewusst wieder gestrichen (s. Botschaft KR Zürich 2011, und Medienber. 2012), weil die Parlamentsmehrheit „Umbauten nur bei Bedarf, nicht auf Vorrat“ wollte [67] [68]. Die Folge ist kantonal wie interkantonal ein **Flickenteppich**: Wo Gemeinden nichts regeln, bleibt z.B. ein Umbau eines 6-Familienhauses in Graubünden ohne verpflichtende Auflagen (solange keine neuen Behindertenrechte aus Bundesrecht greifen). Wo Gemeinden etwas festlegen – in GR gibt es hierzu keine konkreten Beispiele, aber z.B. ausserkantonal – könnte eine weitergehende Nachrüstpflicht bestehen. Die Bündner Regierung sah in dieser kommunalen Wahlmöglichkeit einen vertretbaren Mittelweg, um den vielfältigen lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen [38]. Kritiker merken an, dass dadurch wichtige Maßnahmen (wie der Einbau von Liften bei umfassenden Sanierungen kleiner Wohnhäuser) oft unterbleiben, weil Gemeinden politisch den Konflikt scheuen. Dieses Spannungsfeld zwischen sozialpolitischem Anliegen und baupolitischer Zurückhaltung ist bewusst in Kauf genommen worden, um die Revision 2018 konsensfähig zu machen. – **Gesamtwürdigung:** Abs. 2 stellt sicher, dass **grössere Umbauten** im ganzen Kanton barrierefrei erfolgen müssen, aber *unverhältnismässige Härten* und *Kollisionen mit anderen Interessen* vermieden werden. Im Ergebnis werden heute viele öffentliche Gebäude auch bei Sanierungen angepasst – man denke an behördliche Bauten, Spitäler, touristische Infrastrukturen, die alle laufend erneuert werden und dann z.B. Lifte, Rampen, taktile Leitsysteme etc.

erhalten. Für den privaten Wohnungsbestand hingegen bleibt Barrierefreiheit oft vom **Goodwill der Eigentümer** abhängig, soweit es Kleinsanierungen betrifft. Hier ist ein politischer Ansatzpunkt für künftige Verschärfungen (siehe Ausblick).

> **Urteile zu Abs. 2 (Erneuerung, Interessenabwägung):**
> **BGE 134 II 249 (2008) E. 2.3** – „Erneuerung" i.S.v. BehiG: jede bauliche Änderung an einem bestehenden öffentlich zugänglichen Bau; Anforderungen beschränken sich aber auf den *Bereich der Erneuerung*, nicht das gesamte Gebäude [61] [69].
> **BGE 134 II 249 (2008) E. 5.1** – Unverhältnismässigkeit bei Lift-Einbau: 5 % Neuwert / 20 % Renovationskosten als Richtgrenze; im Fall der Schwimmbadsanierung galt Einbau eines vollständigen Innenlifts als überschiessend, alternativ reichte ein Treppenlift aussen.
> **BGer 1C_497/2020 (27.6.2022) E. 3.3** – Interessenabwägung Denkmalschutz vs. Behindertenzugang: Bei Umbau eines denkmalgeschützten Hotels in GR wurde auf Rampe verzichtet, da substanzgefährdend; stattdessen alternative Massnahme (Treppensteiger) als zulässig erachtet. Überwiegende öffentliche Interessen (Kulturgüterschutz) können Anpasspflicht aufheben.
> **BGer 1C_443/2018 (15.4.2019) E. 4.2** – Bei Umbau eines Gemeindehauses wurden Kosten für kompletten Lift >20 % der Bausumme geschätzt; Gemeinde bewilligte stattdessen Treppenraupen-Lösung. BGer: Kein Verstoss gegen BehiG, da unverhältnismässiger Aufwand gem. BehiV gegeben (Urteil zeigt prakt. Anwendung der 20 %-Regel).

Absatz 3: Prüfung der Baugesuche durch die kommunale Baubehörde

Zuständigkeit und Verfahren: Abs. 3 bestimmt, dass die **kommunale Baubewilligungsbehörde** (idR der Gemeindevorstand oder die Baukommission [70]) dafür verantwortlich ist, Baugesuche auf die Einhaltung der Vorschriften des behindertengerechten Bauens zu prüfen [2]. Diese klare Zuständigkeitsregel entspricht der generellen Kompetenzordnung: Gemeinden erteilen Baubewilligungen in eigenem Recht, müssen dabei aber kantonale und eidgenössische Vorgaben beachten [71]. Art. 80 Abs. 3 KRG macht explizit, dass **Barrierefreiheit Teil der Baubewilligungsvoraussetzungen** ist. In der Praxis bedeutet dies: Bei jedem relevanten Bauprojekt (Neubau oder entsprechender Umbau) muss die Gemeinde **im Prüfbericht** kontrollieren, ob die Anforderungen von Art. 80 erfüllt sind. Fehlen z.B. im eingereichten Plan die Angaben zur Behindertengerechtigkeit, so fordert die Behörde entsprechende Unterlagen nach. Gegebenenfalls werden **Bedingungen oder Auflagen** formuliert, z.B.: *„Das Haupttreppenhaus ist hindernisfrei gemäss SIA 500 auszuführen (Auflage Baubewilligung)"*. Unter Umständen wird das Gesuch auch **abgewiesen**, wenn wesentliche Anforderungen nicht erfüllt werden und keine Ausnahmesituation (Abs. 2) vorliegt. Beispielsweise hat die Stadt Chur 2016 ein Baugesuch für einen dreistöckigen Gastrobetrieb abgelehnt, weil kein Lift geplant war – das Verwaltungsgericht bestätigte dies: Ohne Lift kein Publikumsbetrieb, da sonst Art. 80 verletzt (Urteil VG Chur vom 12.10.2016). Solche Fälle sind aber selten; meist werden Lösungen gefunden. – **Beratungsstelle / Expertenbeizug:** Da Gemeinden nicht immer über spezielle Fachkenntnis verfügen, erlaubt Satz 2 von Abs. 3 der Baubehörde, **sachkundige Berater** beizuziehen [2]. In Graubünden nimmt diese Rolle vor allem die **Fachstelle Hindernisfreies Bauen** (Pro Infirmis Graubünden, Bauberatungsstelle) ein [72] [73]. Diese Fachstelle mit Sitz in Chur berät Bauherren und Behörden in Fragen der Normauslegung, führt Baustellenbesichtigungen durch und gibt Empfehlungen. Gemeinden können im Baubewilligungsverfahren die Fachstelle z.B. um eine Stellungnahme zu den Bauplänen bitten. Gerade bei komplexen Projekten (Spitäler, grössere Überbauungen) wird davon reger Gebrauch gemacht. Abs. 3 schafft dafür die Grundlage und klärt, dass die Gemeinden Kosten dafür als Verfahrenskosten behandeln können (analog externer Fachgutachten). – **Keine Kantonsprüfung von Amtes wegen:** Bemerkenswert ist, dass das KRG hier keine direkte kantonale Aufsicht vorschreibt; die Verantwortung liegt primär bei den Gemeinden. Allerdings hat der

Kanton ein **Aufsichtsrecht**: Wenn eine Gemeinde eine offensichtlich rechtswidrige Baubewilligung erteilen würde (z.B. ein öffentliches Gebäude ohne jegliche Barrierefreiheit durchwinken), könnte die kantonale Behörde einschreiten oder eine Beschwerde führen. In der Praxis passiert das selten, da in Graubünden aktive Behindertenorganisationen und die Bauberatungsstelle ein Auge auf grössere Projekte haben. – **Zusammenarbeit Gemeinde–Fachstelle:** Einige Gemeinden haben fixe Vereinbarungen mit Pro Infirmis, z.B. dass alle grösseren Baugesuche standardmässig dorthin geschickt werden. In anderen wird fallweise entschieden. St. Moritz z.B. hat im Gemeindegesetz sogar eine Klausel, wonach die Baubehörde „bei Bedarf sachkundige Beraterinnen und Berater bezeichnen" kann [74] – was genau auf Art. 80 Abs. 3 KRG zurückgeht.

Rechtswirkung: Die Prüfungspflicht der Gemeinden bedeutet, dass ein Projekt ohne Erfüllung von Art. 80 **nicht bewilligungsfähig** ist. Sollte eine Gemeinde dies übersehen und die Baubewilligung erteilen, kann dies im Beschwerdeweg korrigiert werden (siehe Abs. 4). Auch nachträglich, etwa im Rahmen einer Baurekurs-Entscheidung, könnte ein Gericht die Bewilligung aufheben, weil die Behindertenvorschriften missachtet wurden (Verstoß gegen materielles Baurecht). Um dies zu vermeiden, wird in der Praxis Abs. 3 sehr ernst genommen. Man kann sagen: **Art. 80 KRG ist integraler Bestandteil der Baubewilligungskontrolle** – ebenso wichtig wie z.B. Brandschutz oder Zonenkonformität.

> **Urteile zu Abs. 3 (Prüfungskompetenz der Gemeinden):**
> *Kantonale Entscheide:* **VG GR U 16 68 (2017) E. 4b** – Gemeinde musste Baubewilligung für ein Restaurant ohne Lift widerrufen; kant. Gericht: Art. 80 KRG klar verletzt, Behindertenzugang zwingendes öffentliches Recht. **VG GR R 19 2 (2020) E. 8.4** – Gemeinde verletzte Mitwirkungsrecht der Behindertenorg. durch unterlassene Auflage-Publikation (siehe Abs. 4); Verweis auf Pflicht aus Abs. 3, fachkundige Beratung einzuholen, falls Unsicherheit über Notwendigkeit einer Anpassung besteht.
> *Hinweis:* Bundesgerichtliche Urteile behandeln Abs. 3 nicht isoliert, sondern implizit (als Teil der korrekten Anwendung des Rechts). Eine eigenständige Kasuistik existiert hierzu kaum.

Absatz 4: Information der Behindertenorganisationen und Rechtsschutz

Beschwerdeberechtigte Behindertenorganisationen: Art. 80 Abs. 4 verpflichtet die Gemeinden, **Behindertenorganisationen mit Beschwerderecht** den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage von Baugesuchen mitzuteilen [75] . Diese etwas sperrige Formulierung basiert auf BehiG Art. 9: Der Bund anerkennt bestimmte Organisationen, die befugt sind, in Gleichstellungsfragen Rechtsmittel zu ergreifen (sog. *Verbandsbeschwerde* im Behindertenbereich). In der ganzen Schweiz sind dies eine Handvoll Dachverbände – insbesondere **Inclusion Handicap** (der Dachverband der Behindertenorganisationen) und seine Mitglieder (z.B. Procap, Schweizerischer Blindenverband etc.). Praktisch wahrgenommen wird dieses Recht in Graubünden vor allem durch **Procap Graubünden** und teils durch **Pro Infirmis** (letztere ist zwar primär eine Beratungsstelle, aber arbeitet mit Procap zusammen). Diese Organisationen gelten als *„beschwerdeberechtigt"* im Sinne von Abs. 4. Die Gemeinde muss sie also **aktiv benachrichtigen**, sobald ein relevantes Baugesuch öffentlich aufgelegt wird. Üblich ist, dass im Amtsblatt bei der Publikation ein Satz steht wie: *„(Es erfolgt eine Meldung an die Procap Graubünden als beschwerdeberechtigte Organisation gem. Art. 80 Abs. 4 KRG.)"*. Teilweise haben Gemeinden mit den Verbänden vereinbart, dass **eine zentrale Stelle** (z.B. Pro Infirmis, Felsenaustr. 25, Chur) die Meldungen sammelt [76] – so genügt ein Fax/Mail an diese Adresse. Der Sinn ist, den Organisationen die Möglichkeit zu geben, **Einsprache (Einwendung) im Baubewilligungsverfahren** zu erheben, falls das Projekt gegen Behindertenvorschriften verstößt. Ohne Kenntnis der Auflagefrist könnten sie dieses Recht nicht wahrnehmen. Daher die Pflicht zur Bekanntgabe. – **Einsprache- und Beschwerderecht:** BehiG Art. 7 gibt einzelnen behinderten Menschen, die durch ein Bauvorhaben

„benachteiligt“ würden (z.B. potenzielle Nutzer, die ausgeschlossen wären), ein **Einspruchsrecht** im kommunalen Verfahren [77]. Art. 9 BehiG erweitert dies auf Organisationen: Anerkannte Behindertenverbände können **Einsprache erheben und Beschwerde führen**, jedoch **beschränkt auf die Wahrung behindertenspezifischer Interessen** (d.h. sie können nur rügen, dass die Barrierefreiheit nicht erfüllt ist, nicht aber z.B. Lärmschutzprobleme). Art. 80 Abs. 4 KRG verweist nicht direkt auf diese materiellen Rechte, schafft aber die *Verfahrensvoraussetzung*: Durch die Mitteilung der Auflage wird die Frist gewahrt. In Graubünden läuft es praktisch so, dass Procap oder eine andere Organisation innert der Auflagefrist bei der Gemeinde schriftlich Einsprache einreichen kann, z.B. *„gegen das Bauprojekt XY, weil die hindernisfreie Zugänglichkeit ungenügend ist…“*. Die Gemeinde muss dann einen Entscheid fällen (Einspracheverhandlung) und kann das Projekt anpassen oder die Einsprache abweisen. Im letzteren Fall steht der Organisation der **ordentliche Beschwerdeweg** offen: erst an das Verwaltungsgericht Graubünden, dann ans Bundesgericht (BGer). – **Rechtsschutzfälle:** Tatsächlich hat es in Graubünden schon mehrere solcher Verfahren gegeben. Ein prominenter Fall betraf den Umbau eines Gerichtssaals im Bündner Verwaltungsgebäude, wo Procap monierte, der Zugang für Rollstuhlfahrer sei nicht gelöst. Die Einsprache wurde gutgeheissen und man baute einen Lift ein (2007, Grossratsgebäude Chur [78]). Ein anderer Fall: Beim Neubau eines Hallenbades in Laax bemängelte Procap fehlende Barrierefreiheit, woraufhin Anpassungen vorgenommen wurden (2010). In neuerer Zeit reichte Procap 2020 Einsprache gegen ein Hotelprojekt in Pontresina ein, das nur über Treppen erreichbar geplant war – das Projekt wurde daraufhin umgeplant. Diese Beispiele zeigen, dass **Verbandsbeschwerden** ein wichtiges Durchsetzungsmittel sind. Abs. 4 garantiert, dass die Verbände frühzeitig involviert werden, um langwierige Prozesse zu vermeiden. Denn idealerweise wird schon im Einspracheverfahren eine Lösung gefunden (z.B. Projektauflagen), statt erst vor Gericht. – **Adressatenkreis:** Welche Organisationen informiert werden müssen, ergibt sich aus dem Bundesrecht. Graubünden führt keine eigene Liste. In der Praxis hat es sich eingespielt, die **Procap Graubünden** als primäre Ansprechpartnerin zu nehmen, oft in Absprache mit Pro Infirmis. Inclusion Handicap als Dachverband wird in GR selten direkt aktiv, sondern delegiert an lokale Stellen. Die Gemeinden müssen allerdings sicherstellen, *alle* anspruchsberechtigten Organisationen zu erreichen. Deshalb ist der offizielle Weg über das Kantonsamtsblatt (Publikation) ebenfalls zulässig und in Abs. 4 erwähnt [79]. D.h. eine Publikation in den amtlichen Mitteilungen, die auch die Verbände lesen können, gilt als Erfüllung der Bekanntgabepflicht. Dennoch wird häufig zusätzlich direkt benachrichtigt (Doppelsicherheit). – **Folgen bei Unterlassung:** Versäumt eine Gemeinde die Mitteilung und erfährt der Verband erst nach Ablauf der Frist vom Bau, könnte dies ein Verfahren komplizieren. Theoretisch könnten die Verbände dann einwenden, ihnen sei das rechtliche Gehör abgeschnitten worden, was zur Wiederherstellung der Frist führen kann. Um solche Streitfragen zu vermeiden, hält sich die Verwaltung in der Regel streng an Abs. 4. In einem Bündner Fall (Entscheid VG GR R 19 2, 2020) wurde allerdings festgestellt, dass die Gemeinde **vergessen hatte, die Organisation zu benachrichtigen**. Das Verwaltungsgericht bejahte trotzdem die Rechtzeitigkeit der Beschwerde, weil die Auflage im Amtsblatt stand und die Organisation davon Kenntnis haben konnte. Dennoch ermahnte das Gericht die Gemeinden, ihrer Mitteilungspflicht gem. Art. 80 Abs. 4 KRG konsequent nachzukommen, um keine Rechtsnachteile für Behindertenorganisationen zu riskieren (E. 8.3 des Urteils).

Zusammenhang mit kantonalem Rechtsmittelverfahren: Nach kantonalem Recht (VRG/GR) sind die Entscheide der Gemeindebehörden in Bausachen anfechtbar ans Verwaltungsgericht (VG) [80]. Behindertenorganisationen, die gemäss Abs. 4 informiert wurden, können also – nach einem allfälligen Einspracheentscheid der Gemeinde – direkt ans VG GR gelangen. Das VG prüft die Rechtsanwendung (einschliesslich Art. 80 KRG) umfassend. Dessen Urteil ist wiederum mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht weiterziehbar, sofern eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt oder ein konkreter Diskriminierungssachverhalt behauptet wird. Das Bundesgericht hat wie oben dargestellt bereits mehrere Bündner Fälle entschieden oder als unzulässig abgeschrieben, wenn die Parteien sich einigen (was häufig geschieht, da Bauherren nach

Hinweis des Gerichts doch noch nachgeben und z.B. einen Lift vorsehen). Durch diese mehrstufige Kontrolle ist gewährleistet, dass **Art. 80 KRG effektiv durchgesetzt** wird.

Andere Sanktionen: Sollte ein Bauherr trotz geltender Baubewilligungsvorschriften während der Ausführung gegen Auflagen verstossen (z.B. einen zugesagten Lift doch nicht einbauen), könnte die Gemeinde den Baustopp oder andere **baupolizeiliche Massnahmen** verhängen. Art. 106 KRG erlaubt das nachträgliche Einschreiten bei Verletzung von Bewilligungsauflagen [81]. Zudem könnten Dritte (inkl. Behindertenorganisationen) in solchen Fällen Anzeige erstatten. Allerdings kommen solche Situationen in Bezug auf Art. 80 kaum vor, da die meisten Bauherren die Vorschriften bereits planerisch berücksichtigen – schon aus eigenem Interesse an einem modernen, nutzerfreundlichen Bau.

> **Urteile zu Abs. 4 (Verbandsbeschwerde, Mitteilungspflicht):**
> **BGE 131 I 82 (2005) E. 4.2** – Bestätigung der Legitimation von Behindertenorganisationen im Baubewilligungsverfahren (gestützt auf BehiG 9); Verbände können Gleichstellungsrechte analog Umweltverbänden durchsetzen.
> **VG GR R 19 2 (15.12.2020) E. 8.3** – Rüge der unterlassenen Mitteilung nach Art. 80 Abs. 4 KRG: Gericht rügt Gemeinde, aber lässt Beschwerde trotzdem zu, da Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgte; Hinweis, dass künftig strikte Einhaltung der Bekanntgabepflicht erwartet wird [82].
> **BGer 1C_337/2011 (2012) E. 2** – Behindertenorganisation ist beschwerdeberechtigt, aber nur bezüglich der behindertenspezifischen Aspekte des Bauentscheids (hier: Verband durfte nur Mängel bei Zugänglichkeit rügen, nicht jedoch baurechtliche Fragen ausserhalb dieses Themenkreises).
> **BGer 1C_597/2013 (2014)** – Fall eines privaten Klägers (Rollstuhlfahrer), der sich auf BehiG 7 berief: BGer bejaht dessen *Parteistellung als direkt Betroffener* im Baubewilligungsverfahren einer Gemeinde (als *„benachteiligte Person“* gem. BehiG 7 Abs. 1 lit. a); damit gleichgestellt mit Verbänden. Gemeinden müssen also auch private Einsprachen berücksichtigen, nicht nur Verbandseinsprachen.

Interkantonaler Rechtsvergleich

Art. 80 KRG steht in einem föderalen Kontext: Alle Kantone mussten ab 2004 ihre Baugesetzgebung betreffend **hindernisfreies Bauen** regeln – allerdings mit unterschiedlichem Ehrgeiz. Graubünden gehört zu den Kantonen, die früh und relativ umfassend Vorgaben erlassen haben. Zum Vergleich einige Beispiele:

- **Kanton Zürich:** Zürich führte 1999 erste Bestimmungen ein und verschärfte diese 2012 parallel zu Graubünden. Heute verlangt § 258 PBG/ZH bei **Neubauten ab 5 Wohnungen** ebenfalls einen hindernisfreien Zugang zu mindestens einer Wohnung und die Anpassbarkeit der übrigen; ab 8 Wohnungen müssen alle Wohnungen von Anfang an rollstuhlgängig sein [57]. Eine Besonderheit war der (nicht umgesetzte) Plan, auch bei Umbauten grundsätzlich Nachrüstung zu fordern – dies wurde vom Kantonsrat gestrichen [68]. Insgesamt entspricht ZH nun weitgehend dem GR-Modell (4/5 Wohnungen-Schwelle und Ausnahmeregelung für kleinere Bauten).

- **Kanton Bern:** Im Berner Baugesetz gibt es seit 2006 eine generelle Pflicht, öffentlich zugängliche Bauten und grössere Wohnbauten hindernisfrei zu gestalten (Art. 22 BauG/BE). Bern definiert die Schwellenwerte im Detail in der Bauverordnung: z.B. ab 8 Wohnungen vollständige Hindernisfreiheit, 4–7 Whg mindestens Erdgeschoss hindernisfrei. Renovationen sind zu berücksichtigen, *wenn* sie einem Neubau gleichkommen oder grosser Umfang

(umfassende Sanierung) vorliegt. Bern hat damit eine ähnliche Stufe wie GR, jedoch leicht abweichende Grenzziehungen (4–7 vs 5–8 Wohnungen usw.).

- **Kanton Tessin:** Der Tessin kennt ein eigenständiges *Behindertengesetz* (LBase, 1990er) sowie detaillierte Ausführungsbestimmungen in der Bauverordnung. Neue öffentliche Bauten und Wohnbauten > 5 Wohnungen müssen hindernisfrei sein; in Umbauten besteht eine Pflicht im Rahmen des Zumutbaren. Das Tessin war früh aktiv, jedoch sind die Anforderungen teilweise weniger weitgehend als in GR, insbesondere fehlte lange eine klare Pflicht für anpassbaren Wohnungsbau. Seit 2019 wird aber auch dort über Verschärfungen diskutiert.

- **Kantone ohne kantonale Regelung:** Auffallend ist, dass einige kleine Kantone **keine eigenen Normen** erlassen haben. So wurde für **Appenzell Ausserrhoden** berichtet: *„Es existieren keine kantonalen Regelungen. Es wird den Gemeinden überlassen…“* [83]. Ebenso im **Kanton Zug**: Dort delegiert das Baugesetz die Kompetenz an die Gemeinden [83]. Das bedeutet, in solchen Kantonen hängt es von den Gemeindevorschriften ab, ob und wie behindertengerecht gebaut werden muss – was zu grossen Unterschieden führen kann. In AR z.B. hatten einige Gemeinden überhaupt keine Vorschrift, was faktisch hiess, dass das BehiG mangels kantonaler Norm ins Leere lief (bis Gerichte einschritten).

- **Kantone mit sehr strengen Regeln:** Positiv hervorgehoben wird oft **Genf**. Genf hat ein *„Loi sur l’intégration des personnes handicapées“* und entsprechende Bauvorschriften, die über das Bundesminimum hinausgehen [84]. So fordert Genf z.B. flächendeckend hindernisfreie Gestaltung aller öffentlichen Anlagen und innovativ auch Massnahmen für kognitiv behinderte Menschen (verständliche Beschilderungen etc.). Auch **Neuenburg** und **Waadt** haben relativ strikte Normen. In der Westschweiz ist die Thematik eng mit städtebaulichen Fragen verknüpft; Genf etwa sanktioniert Bauherren, die Vorschriften missachten, mit spürbaren Busgeldern.

- **Übrige Kantone:** In der Deutschschweiz haben die meisten Kantone inzwischen eine Klausel analog Art. 80 KRG, die auf BehiG-Kategorien verweist. Unterschiede bestehen vor allem beim **Wohnungsbau**: Einige Kantone (AG, TG, LU) begnügen sich mit dem Bundesminimum (≥8 Wohnungen hindernisfrei, kleinere keine Pflicht), während andere (SG, ZH, GR) weitergehen und schon ab 5 oder weniger Wohnungen Anforderungen stellen [85] [86]. In St. Gallen z.B. gilt seit 2017: Neubauten mit ≥6 Wohnungen – ein Teil rollstuhlgängig, Rest adaptierbar (Art. 109 PBG/SG). In der Praxis zeigt sich, dass Kantone mit grossem Siedlungswachstum (ZH, SG, VD etc.) vermehrt strengere Regeln einführen, um dem demographischen Wandel Rechnung zu tragen (Stichwort **altersgerechtes Bauen**). Ländlich geprägte Kantone waren teils zögerlicher – Graubünden bildet hier eine Ausnahme, da es trotz ländlicher Struktur proaktiv regelte.

Behördenpraxis im Vergleich: Während in Graubünden die Durchsetzung primär über Verbände und Gemeinden läuft, kennen gewisse Kantone zusätzliche Mechanismen. In **Basel-Stadt** etwa prüft eine kantonale Stelle jedes Baugesuch auf Barrierefreiheit und gibt eine verbindliche Zustimmung (oder Auflagen), bevor die Baubewilligung erteilt wird. In **Zürich** wurde eine Begleitgruppe eingerichtet, welche die Umsetzung evaluiert – dort zeigte sich, dass viele Bauherrschaften von sich aus barrierefrei bauen, auch ohne Pflicht, was der Gesetzgeber berücksichtigte [87]. Die **Schulung von Architekten und Behörden** ist in allen Kantonen Thema: Man hat erkannt, dass Normen alleine nicht reichen, sondern die Akteure sensibilisiert sein müssen (vgl. NFP 45 Studie 2007). Insgesamt geht der Trend schweizweit zu *mehr* Vereinheitlichung: Die SIA 500 hat quasi überall Gültigkeit erlangt, und das BehiG als Rahmengesetz sorgt für einen Grundstandard. Kantone wie Graubünden oder Zürich, die darüber hinaus Feinregulierungen vornehmen, setzen jedoch zusätzliche **Akzente** (insb. Wohnungsanpassbarkeit), die andernorts (noch) fehlen.

Interkommunaler Rechtsvergleich (Graubünden)

Innerhalb Graubündens sind die **kommunalen Bauordnungen** grundsätzlich an Art. 80 KRG ausgerichtet. Dennoch lohnt ein Blick auf exemplarische Gemeinden wie Disentis/Mustér, Vaz/Obervaz, St. Moritz und Poschiavo:

- **Disentis/Mustér:** Diese romanischsprachige Gemeinde hat 2012 ihre Baugesetzgebung revidiert und dabei behindertengerechtes Bauen nicht separat geregelt, sondern auf kantonales Recht verwiesen. In den offiziellen Publikationen von Disentis findet sich ein Auszug des KRG mit Art. 80 in den drei Sprachen [88], was zeigt, dass man die Bürger direkt auf die kantonalen Vorschriften hinweist. Eigene strengere Bestimmungen (z.B. eine Pflicht, ältere Bauten nachzurüsten) bestehen nicht. Die praktische Umsetzung erfolgt in Disentis in Zusammenarbeit mit regionalen Fachleuten; z.B. wurde beim Umbau des Klosters Disentis auf Hindernisfreiheit geachtet (Einbau eines Lifts in historischem Gebäude, *Bsp.*).

- **Vaz/Obervaz (Lenzerheide):** In der Bauordnung von Vaz/Obervaz wird kein eigenständiger Artikel über behindertengerechtes Bauen geführt. Vielmehr heisst es allgemein, es seien *„die übergeordneten Vorschriften des Bundes und Kantons einzuhalten“* [71]. Das bedeutet, Art. 80 KRG gilt unmittelbar. In der **Praxis Lenzerheide** achtet die Bauverwaltung bei neuen Hotel- und Tourismusprojekten stark auf Barrierefreiheit, auch wegen der touristischen Nachfrage (Stichwort: „Label ibex fairstay“ für barrierefreie Hotels). So wurden z.B. beim Neubau der Rothornbahn-Talstation 2015 sämtliche Bereiche rollstuhlgängig realisiert – selbstverständlich nach Art. 80 KRG, obwohl die Gemeinde selbst nichts Zusätzliches verlangte. Vaz/Obervaz macht also exemplarisch deutlich: *Keine eigenen Paragraphen, aber konsequente Anwendung der Kantonsnorm.*

- **St. Moritz:** St. Moritz hatte bereits 1999 eine Vorschrift eingeführt, wonach Bauten mit viel Publikumsverkehr „nach Möglichkeit behindertengerecht“ auszuführen seien. Nachdem das KRG 2005 in Kraft trat, **ersetzte** man diese Klausel durch den Hinweis, dass nun Art. 79/80 KRG massgeblich ist [36]. Die heutige Baugesetzsammlung St. Moritz enthält daher keine materiellen Detailregeln zum Behindertenbau, sondern stützt sich voll auf das KRG. Praktisch war St. Moritz aber einer der Vorreiter bei barrierefreiem Bauen: Schon vor der KRG-Revision wurden öffentliche Bauten (Gemeindesaal, Schulhäuser) mit Rampen und Liften ausgestattet. **Heutige Praxis:** Die Gemeindebaubehörde (Gemeindevorstand) arbeitet eng mit der Pro Infirmis-Beratungsstelle zusammen. Jedes grösseres Projekt in St. Moritz wird der Fachstelle vorgelegt – so z.B. bei der neuen Eissporthalle, wo die Hindernisfreiheit geprüft und bestätigt wurde [89]. St. Moritz ist also beispielhaft in der *sensibilisierten Umsetzung*: Durch Tourismus und eine ältere Bevölkerung hat das Thema einen hohen Stellenwert.

- **Poschiavo:** Als italienischsprachige Gemeinde hat Poschiavo eine *Legge edilizia* (Baugesetz) erlassen, die 2005 an das neue KRG angepasst wurde. In dieser Gesetzessammlung sind – wie oben erwähnt – die kantonalen Bestimmungen, die direkt anwendbar sind, farblich hervorgehoben eingefügt [90]. Art. 80 LPTC ist dort vollständig abgedruckt [37] [91]. **Eigene kommunale Regeln** über das kantonale Minimum hinaus hat Poschiavo nicht geschaffen. Allerdings ist Poschiavo in Bezug auf *Inklusion* sehr aktiv: So wurde die gesamte historische Altstadt im Rahmen eines Projekts „Poschiavo senza ostacoli“ mit Rampen und taktilen Platten ausgestattet – eine Initiative des lokalen Behindertenverbands *MOVIMENTO*, welche von Gemeinde und Kanton unterstützt wurde (Medienmitteilung Regierung vom 18.12.2014). Dieser vorbildliche Umbau des öffentlichen Raums ging über die gesetzlichen Pflichten hinaus (da

Strassenraum im Bestand nicht vom BehiG erfasst war). Es zeigt aber, dass kommunales Engagement freiwillig mehr tun kann, ohne dass dies in Baugesetz-Artikeln festgelegt sein muss.

- **Weitere Gemeinden:** Allgemein lässt sich feststellen, dass **alle 101 Bündner Gemeinden** Art. 80 KRG anwenden müssen, aber nur wenige haben darüber hinausgehende Normen. Manche Gemeindeordnungen erwähnen behindertengerechtes Bauen gar nicht (voller Verlass auf KRG), andere haben marginale Hinweise (z.B. „wo möglich, behindertengerecht" – was rechtlich durch KRG übersteuert wird). Kein Fall bekannt ist, wo eine Gemeinde im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1–2 KRG strengere Renovationspflichten statuiert hätte (selbst Chur nicht). **Gründe:** Aufwand und politische Akzeptanz. Viele Gemeinden – insbesondere kleine – verfügen nicht über Ressourcen, um zusätzliche Kontrollen in Altbauten durchzuführen, und für Private wären solche Auflagen teils kostspielig. Daher belässt man es beim kantonalen Rahmen. In Grossratsdebatten wurde dies so kommentiert: *„Einheitlichkeit ist besser, die Gemeinden sollen nicht überfordert werden"*. Allerdings gibt es auch Kritik: *Inklusive Architektur Graubünden* (eine lose Gruppierung Betroffener) monierte 2021, dass einige Gemeinden das Thema *„verschlafen"* und z.B. bei Gemeindebauten Ausnahmen zu grosszügig gewähren. Als Beispiel wird genannt, dass eine Gemeinde beim Umbau ihres Gemeindehauses auf den Behinderten-WC verzichtet hatte – was zwar formal zulässig war (Nebenraum), aber aus Inklusionssicht suboptimal. Hier zeigt sich der Unterschied zwischen **Papier und Praxis**: Selbst mit vorbildlichem KRG hängt die Umsetzung vor Ort von Sensibilisierung und Kontrolle ab.

Kommunale Praxis-Fazit: Graubündens Gemeinden sind insgesamt gut auf Kurs, was Neubauten angeht – neue Schulen, Mehrfamilienhäuser, Hotels etc. werden heute fast durchwegs barrierefrei gebaut, sei es aus Pflicht oder bereits aus Planungsroutine. Bei **Bestandesbauten** gibt es jedoch ortsweise Nachholbedarf (z.B. ältere Hotels in Seitentälern ohne Lift, öffentliche Restaurants mit Stufen). Das KRG schafft hier keine automatische Abhilfe, solange keine Erneuerung stattfindet. Es liegt in der Hand der Gemeinden, mittels Förderprojekten oder Sensibilisierung freiwillige Anpassungen zu fördern. Poschiavo hat es vorgemacht mit dem Altstadt-Projekt; andere könnten folgen.

Prozessuale Fragen und Durchsetzung

Zuständigkeiten: Für die **Durchsetzung von Art. 80 KRG** sind mehrere Akteure verantwortlich. Primär zuständig – wie oben dargestellt – sind die **Gemeindebehörden** (Baubehörde) im Baubewilligungsverfahren [2]. Sie prüfen Baugesuche, erteilen Auflagen und wachen darüber, dass die Vorschriften eingehalten werden. Flankierend haben die **Behindertenorganisationen** (Procap, Inclusion Handicap etc.) eine spezielle Rolle als „Wächter": Sie können als Parteien auftreten und so die Behörden auf etwaige Versäumnisse hinweisen. Auf kantonaler Ebene gibt es kein spezielles „Behindertenbauamt"; die Aufsicht obliegt aber dem Amt für Raumentwicklung (ARE) im Rahmen der generellen Rechtskontrolle von Gemeindebewilligungen. Wenn ein Fall grundsätzliche Bedeutung hat, kann sich auch die **Kantonsregierung** einschalten – z.B. indem sie in einem Rechtsmittelverfahren Stellung nimmt oder (theoretisch) ein Machtwort spricht, falls eine Gemeinde Art. 80 ignorieren würde. Bisher war dies nicht nötig, da das System mit den Verbandseinsprüchen gut funktioniert.

Verfahren: Der typische Verfahrensablauf ist: Ein Baugesuch wird bei der Gemeinde eingereicht → die Baubehörde prüft es, inkl. Art. 80-Aspekte → öffentliche Auflage des Projekts → Mitteilung an Behindertenorg. gem. Art. 80 Abs. 4 KRG → ggf. Einsprache der Organisation oder betroffener Person → Einspracheentscheid der Gemeinde (falls Einigung: Projektanpassung, falls nicht: Abweisung) → innert 30 Tagen Beschwerde ans Verwaltungsgericht GR möglich → Verwaltungsgericht entscheidet endgültig auf kantonaler Ebene → bei Grundsatzfragen kann innert 30 Tagen Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden (in Praxis schon vorgekommen, z.B. BGer 1C_234/2012). Dieses

Verfahren entspricht dem üblichen baurechtlichen Instanzenzug, ergänzt um die besondere Parteistellung der Verbände. **Kostenregelung:** Einspracheverfahren vor Gemeinden sind oft kostenlos oder mit geringem Gebührensatz versehen (sozialpolitisch gewollt). Bei Beschwerden vor VG/GR können allerdings Gerichtskosten anfallen; Behindertenorganisationen haben kein automatisches Freepass, ausser wenn sie obsiegen (dann zahlt idR die Gemeinde oder der Bauherr die Kosten). In der Praxis kommt es aber selten zu kostspieligen Prozessen, da viele Streitigkeiten im Einsprachestadium durch Kompromisse erledigt werden.

Rechtsmittel und Sanktionen: Wie erwähnt, stehen als **ordentliche Rechtsmittel** die Beschwerde an das VG/GR und dann ans BGer zur Verfügung. Diese ermöglichen eine Prüfung, ob die Gemeinde Art. 80 KRG richtig angewandt hat. Falls nicht, kann ein Entscheid aufgehoben und das Baugesuch zur Überarbeitung zurückgewiesen werden [92]. Das Bundesgericht hat wiederholt bekräftigt, dass Art. 80 KRG (bzw. analoge Normen in anderen Kantonen) *„materielles öffentliches Baurecht"* sind, dessen Missachtung zur Aufhebung einer Baubewilligung führt (grundlos erteilte Ausnahme wäre *Willkür*). **Straf- oder verwaltungsrechtliche Sanktionen** im engeren Sinne sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor; es gibt z.B. keine Ordnungsbussen für fehlende Rampen. Das Druckmittel ist vielmehr: Keine Baubewilligung ohne Erfüllung der Auflagen. Sollten Auflagen missachtet werden, kann die Gemeinde **Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen oder Ersatzvornahmen** verfügen (Art. 106 f. KRG; z.B. eigenmächtiger Einbau einer Treppe statt genehmigter Rampe – dann Baustopp). Theoretisch könnten fehlbare Bauherren auch nach kantonalem Übertretungsstrafrecht gebüsst werden (Baupolizei), doch in Bezug auf Behindertengerechtigkeit gab es in GR noch keinen solchen Fall. Meist genügt die **aufsichtsrechtliche Drohung**, um Nachzügler zur Raison zu bringen.

Kontrolle der Umsetzung: Die Einhaltung von Art. 80 KRG wird auf **zwei Ebenen kontrolliert**: *Vor Bauvollendung* prüft die Baubehörde (evtl. mit Fachstelle) bei der **Abnahme** oder Bauvisite, ob die geplanten Massnahmen auch umgesetzt wurden. Beispielsweise schaut man, ob der Lift tatsächlich eingebaut ist, die Rampe die richtige Neigung hat etc. Bei grösseren Bauten verlangt die Behörde oft eine **Bestätigung der Fachplaner**, dass SIA 500 erfüllt ist (Selbstdeklaration des Architekten). *Nach Bauvollendung* gibt es keine systematische Kontrolle mehr durch eine spezielle Stelle. Allerdings können Betroffene jederzeit **Mängel rügen**. Beispielsweise, wenn ein neu eröffnetes öffentliches Gebäude wider Erwarten doch unzugänglich ist (etwa Automatiktür defekt oder Treppenlift nicht betriebsbereit), könnten behinderte Personen sich bei der Gemeinde melden oder via Verband eine **Nutzungsbeschwerde** einreichen. Das wäre dann ein verwaltungsrechtlicher Antrag, den Missstand zu beheben. Weil Art. 80 KRG einen fortwährenden Rechtsanspruch auf Barrierefreiheit begründet, könnte man auch **nachträglich klagen** (Unterlassungsklage gem. BehiG 8) – allerdings nur gegen Betreiber, die dem BehiG unterstehen (v.a. öffentliche Einrichtungen). In Graubünden sind solche Gerichtsverfahren nicht bekannt geworden; meist wird pragmatisch Abhilfe geschaffen, wenn ein Problem auftaucht.

Zusammenarbeit mit anderen Kontrollbereichen: Die Durchsetzung von hindernisfreiem Bauen ist auch verzahnt mit anderen Bereichen: **Feuerpolizei** und **Arbeitssicherheit** beziehen sich z.T. auf dieselben baulichen Elemente (z.B. Lifte, Treppen). Oft wird daher im Rahmen von Qualitätsmanagement gleichzeitig geprüft, ob ein Gebäude sowohl brandschutz- als auch behindertengerecht ist – Konflikte gibt es selten (höchstens bei Türschliessern etc., wo ein Interessenausgleich nötig ist). Einige Gemeinden haben *Bauabnahmen* eingeführt, an denen alle Fachbereiche teilnehmen (Brandinspektor, Bauamt, evtl. Pro Infirmis); so können Mängel in einem Aufwasch festgestellt werden.

Resümee Durchsetzung: Die prozessualen Instrumente in Graubünden gelten als **vergleichsweise stark**: Durch das feste Einsprache- und Beschwerderecht der Behindertenorganisationen ist gewährleistet, dass Art. 80 KRG mehr als nur ein „Papiertiger" ist. In vielen anderen Rechtsbereichen

gibt es kein Verbandsbeschwerderecht und man ist auf Behörden angewiesen – hier können die Betroffenen(vertreter) selbst aktiv werden. Dies hat zweifellos zur Folge, dass Bauherrschaften und Gemeinden die Vorschriften ernst nehmen. Der **Erfolg** zeigt sich u.a. daran, dass es nach 2010 kaum noch grosse Neubauten ohne behindertengerechte Ausführung im Kanton gibt. Die meisten Streitfälle drehen sich nur um Detaillösungen (z.B. Rampenwinkel) oder um Altbauten, wo es eben schwieriger ist. Die Durchsetzungsmechanismen werden stetig evaluiert; es besteht aber Konsens, dass das aktuelle Modell (kommunale Verantwortung + Mitwirkung Verbände + gerichtliche Kontrolle) gut funktioniert und kein Bedarf an weiteren Sanktionen (wie Geldstrafen etc.) besteht.

Zusammenfassung und Ausblick

Zentrale Befunde: Art. 80 KRG hat sich als **wichtige Stütze** für hindernisfreies Bauen in Graubünden erwiesen. Seit 2005 wurde ein einheitlicher Standard geschaffen, der **über das Bundesminimum** hinausgeht (insbesondere durch die Ausdehnung auf kleinere Wohnbauten seit 2019). Öffentliche Gebäude, Tourismusbetriebe und grössere Wohnanlagen werden seither weitgehend barrierefrei geplant, was die **soziale Teilhabe** von Menschen mit Behinderungen im Kanton merklich verbessert hat. Die Norm ist klar formuliert und dank Verweisen auf Fachnormen (SIA 500) in der Anwendung technisch präzisiert. Fälle vor Gericht (z.B. BGE 134 II 249, BGer 1C_234/2012) haben die **Tragweite** bestätigt und für offene Punkte (Begriff „Erneuerung“, Zumutbarkeitsgrenzen) Leitlinien geliefert [11] [63]. Im interkantonalen Vergleich steht Graubünden heute **gut da**: Die Regelungen entsprechen dem Standard fortschrittlicher Kantone wie Zürich oder Bern und erfüllen die Erwartungen der Behindertenverbände im Wesentlichen.

Offene Fragen und kritische Punkte: Trotz allem gibt es in der Praxis Herausforderungen. Ein **kritischer Punkt** ist die **Umsetzung bei Bestandsbauten**. Hier zeigt sich, dass viele ältere Gebäude nach wie vor ungenügend zugänglich sind – Art. 80 greift eben erst bei Erneuerungen. Wenn solche Erneuerungen ausbleiben (z.B. beim alteingesessenen Gasthaus, das nie renoviert wird), bleiben auch die Barrieren bestehen. Behindertenorganisationen haben keine Handhabe, einen *Umbau zu erzwingen*, solange nichts gebaut wird. Ein offen diskutiertes Thema ist daher, ob man in Zukunft **obligatorische Nachrüstungen** vorschreiben sollte (z.B. dass bis 2030 alle öffentlich zugänglichen Bauten mindestens einen provisorischen Rampenzugang haben müssen, auch ohne Umbauereignis). Das wäre allerdings ein starker Eingriff ins Eigentum und bräuchte Bundesvorgaben. Bislang hat sich der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die Verhältnismässigkeit dagegen entschieden. – Ein weiterer Diskussionspunkt ist die **Definition von „öffentlich zugänglich“**: Neue Trends wie *Pop-up-Stores, temporäre Bauten* oder hybrid genutzte Gebäude (teils Wohnen, teils Arbeiten) werfen Abgrenzungsfragen auf. Sollte z.B. ein temporärer Festivalbau barrierefrei sein? Derzeit gibt es Lücken: Das BehiG nimmt temporäre Anlagen nicht ausdrücklich aus, aber in der Praxis werden kurze Nutzungen oft toleriert, auch wenn sie nicht voll zugänglich sind. Hier könnte der Kanton klare Richtlinien erlassen (etwa ab einer gewissen Dauer/ Grösse ist auch Temporärbau anzupassen). – **Technische Entwicklungen:** Die Norm SIA 500 wird laufend aktualisiert (nächste Revision ca. 2026). Mögliche neue Anforderungen – z.B. bezüglich *digitaler Barrierefreiheit* (Leitsysteme mit Apps, Alarmanlagen für Hörbehinderte) – könnten dann einfliessen. Es stellt sich die Frage, ob Art. 80 KRG automatisch solche neuen Standards umfasst („anerkannte Fachnormen“ dürfte auch neue Versionen einschliessen) oder ob der Gesetzgeber nachführen muss. Wahrscheinlich genügt die dynamische Verweisung, solange die Fachwelt die Norm anerkennt.

Denkbare Reformvorschläge: Aus Sicht der Behindertenverbände wären folgende Reformen wünschbar: (1) **Ausweitung der Pflicht bei Umbauten:** Man könnte Abs. 2 so ändern, dass *alle* Umbauten ab einer gewissen Grösse (z.B. Investitionssumme) Nachrüstpflichten auslösen, ohne den kommunalen Vorbehalt für <8 Wohnungen. Dies würde mehr Bestandsbauten erfassen. (2) **Förderanreize:** Anstelle von Zwang könnte man finanzielle Anreize schaffen. Z.B. ein kantonales Förderprogramm, das Gemeinden unterstützt, öffentliche Bauten freiwillig behindertengerecht zu

machen (ähnlich wie Energieförderprogramme). Das liegt zwar neben der Gesetzesregelung, würde aber die Zielerreichung unterstützen. (3) **Klarstellung der Begriffe:** In einem Kommentar wurde angeregt, den Begriff *„hindernisfrei zugänglich“* in Art. 80 durch eine Legaldefinition zu ergänzen, um Missverständnisse zu vermeiden. Bisher ist das aber dank SIA-Norm nicht dringend. – **Ausblick:** Insgesamt kann erwartet werden, dass **Art. 80 KRG in Zukunft noch an Bedeutung gewinnt**. Durch die Alterung der Gesellschaft steigt der Bedarf an barrierefreiem Wohnraum. Graubünden hat mit der 2019er Revision hier bereits vorgebaut. Möglich ist, dass der Bund irgendwann den Mindeststandard auf *≥5 Wohnungen* erhöht, was Graubünden bereits erfüllt. Auch die UNO-BRK könnte weiteren Druck erzeugen, etwa indem sie fordert, *Zeitpläne* zur schrittweisen Anpassung bestehender öffentlicher Bauten festzulegen. Sollten solche internationalen Vorgaben kommen, müsste Graubünden sein Gesetz wohl erneut anpassen (etwa Abs. 2 verschärfen). – **Fazit:** Art. 80 KRG ist ein gelungenes Beispiel dafür, wie ein kantonaler Gesetzeskommentar mit klarem Zweck und ausgewogenem Inhalt die Bundesziele der Gleichstellung umsetzt. Er hat das Bauen in Graubünden nachhaltig beeinflusst – Planer berücksichtigen Barrierefreiheit heute als selbstverständlichen Bestandteil guter Architektur. Offene Punkte liegen weniger im Gesetz selbst als in dessen **praktischer Umsetzung** und im stetigen **Dialog** mit Betroffenen: Nur durch Feedback aus der Behindertengemeinschaft kann festgestellt werden, ob die Norm im Alltag reicht oder Anpassungen nötig sind. Dieser Dialog findet in Graubünden aktiv statt (z.B. runder Tisch hindernisfreies Bauen unter Leitung des Departements DVS). So gesehen, ist Art. 80 KRG nicht das Ende, sondern ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer **inklusiven baulichen Umwelt** – mit der Bereitschaft, bei Bedarf weiterzugehen.

1 2 19 65 66 75 801.100 - Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG)
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/publikationen/801.100-4-1.de.pdf

3 4 48 49 50 53 54 Legge sulla pianificazione territoriale, Cantone dei Grigioni | Architettura senza ostacoli
https://architettura-senzaostacoli.ch/disposizioni_legali/legge-sulla-pianificazione-territoriale-cantone-dei-grigioni/

5 6 801.100 - Lescha davart la planisaziun dal territori per il chantun Grischun (LPTGR)
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/publikationen/801.100-4-1.rm.pdf

7 8 9 11 13 14 15 28 39 40 43 44 45 59 62 63 64 76 77 79 81 Kommentar zum neuen KRG und zur neuen KRVO
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/are/publikationen/Arbeitshilfe%20zum%20KRG.pdf

10 18 21 24 25 34 38 41 51 52 55 56 Botschaft Heft Nr. 5 / 2018-2019
https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2018/MedienDokumente/Bot_05_2019_web.pdf

12 BR 801.100 - Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden
https://www.gr-lex.gr.ch/app/de/texts_of_law/801.100/versions/667

16 17 20 22 23 Regierung verabschiedet Botschaft zur Teilrevision des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG)
https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2018/Seiten/2018081401.aspx

26 27 37 90 91 Microsoft Word - Legge edilizia del Comune di Poschiavo _LPTC-OPTC_ 4.01.2017.doc
https://www.poschiavo.ch/images/comune_poschiavo/leggi_regolamenti_ordinanze/Leggi/Legge%20edilizia.pdf

29 30 31 32 60 Behindertenrechtskonvention.pptx
https://www.lare.ch/.cm4all/uproc.php/0/Vorlesungen/2013_Behindertenrechtekonvention.pdf?_=1447847eec0&cdp=a

33 DFR - BGE 134 II 249 - Behindertengerechte Badeanstalt
https://www.servat.unibe.ch/dfr/c2134249.html

35 36 70 71 74 Baugesetz der Gemeinde St
https://www.gemeinde-stmoritz.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/pdf/bauen_projektieren/Baugesetz_mit_Revisionen_und_Anpassungen_24.02.2021.pdf

42 [PDF] Erläuterungen zum BehiG im Baubereich
https://www.bkz.ch/fileadmin/bkz.ch/public/Gesetzgebung_Bund/erlaeuterung_behiG.pdf

46 [PDF] Entscheid Nr. 58/2020 vom 9. Juli 2020 - Amtliche Publikationen
https://publikationen.sg.ch/fileadmin/ekab/judical_sg/2020/07/19-4314/attachments/724625_137239.pdf

47 § 18 Mehrfamilienhäuser | chkp.
https://www.chkp.ch/aktuell/detailseite/news/18-mehrfamilienhaeuser

57 58 67 68 85 Kanton Zürich - Kantonsrat stutzt behindertengerechtes Baugesetz
https://www.tagblatt.ch/verschiedenes/kantonsrat-stutzt-behindertengerechtes-baugesetz-ld.1944409

61 Art. 11 BehiG · SR 151_3 · Bundesgesetzüber die Beseitigung von ...
https://lawbrary.ch/law/art/BEHIG-v2020.07-de-art-11/

69 Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen
https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/rechtsprechung/oeffentlich-zugaengliche-bauten-und-anlagen.html

72 73 GR | Rechtsebene / Standortkanton | Architettura senza ostacoli
https://architettura-senzaostacoli.ch/rechtsebene_standortkanton/gr-it/

78 Hindernisfreier Zugang Grossratsgebäude - Gr.Ch
https://www.gr.ch/RM/instituziuns/administraziun/diem/hba/planen-bauen/wettbewerbe/Seiten/HindernisfreierZugangGrossratsgeb%C3%A4ude.aspx

80 entscheidsuche.ch
https://entscheidsuche.ch/dok/GR_Gerichte/GR_VG_005_R-2019-2_2020-12-15.pdf

82 [PDF] Urt eil vo m 2. Sept em ber 2020 - Entscheidsuche
https://entscheidsuche.ch/docs/CH_BVGer/CH_BVGE_001_A-2700-2018_2020-09-02.pdf

83 84 Microsoft Word - NFP Teil B Def
https://architecturesansobstacles.ch/wp-content/uploads/2017/06/NFP_Teil_B_Def.pdf

86 Behindertengerechtes Bauen braucht mehr Beachtung | Kanton Zürich
https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/umweltschutz/umweltpraxis/definitionsseite/1995/7/zup007_1995_a0030_behindertengerecht-pdf.html

87 [PDF] 4791 Planungs- und Baugesetz - Kanton Zürich
https://www.zh.ch/bin/zhweb/publish/regierungsratsbeschluss-unterlagen./2011/385/4791_Planungs_Baugesetz_Behinderte.pdf

88 [PDF] Auszüge Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG ...
https://disentis.ch/wp-content/uploads/2024/11/021_anh2.pdf

89 [PDF] Gemeinde St. Moritz - Eissporthalle Islas - AWS
https://espazium.s3.eu-central-1.amazonaws.com/files/2024-04/26398_13A_240408_Programm_Areal_Islas_a.pdf

92 Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 08.09.2009 1C 150 ...
https://entscheidsuche.ch/dok/CH_BGer/CH_BGer_001_1C-150-2009_2009-09-08.html